

Beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im

Gebet! Apg. 2,42

DER BEKENNTNIS- LUTHERANER

Lutherisches Blatt für Bibelchristentum.

Mit Zustimmung der Lutherischen Kirchen der Reformation (Lutheran Churches of the Reformation, LCR) herausgegeben von Roland Sckerl, Leopoldstr. 1, D-76448 Durmersheim; Tel.:07245/83062;

E-mail: Sckerl@web.de; Internet: www.lutherische-bekenntnisgemeinde.de
27. Jahrgang 2019 Heft 2/2019

Inhaltsverzeichnis

UNTER BIBEL UND BEKENNTNIS	1
Grundsätze zu Kirche und Amt.....	1
Sind die Ortsgemeinde und das Pfarramt in ihr direkt von Gott eingesetzt?	8
THEOLOGISCHE ANMERKUNGEN	22
Anmerkungen zu Matthäus 18,20	22
ZEICHEN DER ZEIT	23

UNTER BIBEL UND BEKENNTNIS

Grundsätze zu Kirche und Amt

Roland Sckerl

I.

1. Der Heilige Geist verwendet ekklesia im Neuen Testament zum einen für die Eine heilige christliche Kirche, also die Gemeinde der an Christus als ihrem Retter Gläubigen (z.B. Matth. 16,18) unter ihm, Christus, als ihrem Haupt (Eph. 1,22). Diese Kirche (im eigentlichen Sinn) wird also konstituiert durch den rettenden Glauben an Christus. Da dieser Glaube aber im Herzen verborgen ist

(Luk. 17,20-21), so ist auch die Eine heilige Kirche verborgen, nämlich hinsichtlich ihrer Glieder. Kein Mensch kann sagen, wer wirklich dazu gehört; Gott allein kennt die Seinen (2. Tim. 2,19). Diesen Glauben aber wirkt der Heilige Geist und erhält ihn durch die Gnadenmittel, Wort und Sakrament (1. Petr. 1,23; Röm. 1,16; 10,14-17; Jak. 1,18; Joh. 3,3-5; Tit. 3,4-7; 1. Kor. 11,23 ff), weshalb die ekklesia wohl in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt ist (Joh. 17,11.14), Gottes eigene Braut (Eph. 5,31), Christi Leib (Eph. 1,23). Daher werden die Gnadenmittel auch als *notae ecclesiae* oder Kennzeichen der Kirche bezeichnet. Das heißt: Wer zur Einen heiligen Kirche, der Una Sancta, gehört, kann zwar nicht ausgesagt werden, aber es kann ausgesagt werden, wo diese Eine ekklesia zu finden ist, eben da, wo diese Gnadenmittel im Schwange sind, denn Gottes Wort kommt nicht leer zurück, sondern wirkt, wozu er es gesandt hat (Jes. 55,10-11): Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein, und Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein.

2. Zum anderen finden wir die Bezeichnung ekklesia auch für die Christuskgläubigen einer bestimmten Gegend (1. Kor. 1,2; 2. Kor. 1,2; 1. Thess. 1,1) wie auch für die Versammlung der Christuskgläubigen zum dauerhaften Gebrauch der Gnadenmittel, wobei solche Versammlungen dann aber auch Heuchler und Scheinchristen umfassen, die sich äußerlich zu Wort und Sakrament und dem Bekenntnis der Versammlung halten (Matth. 13,48-50), also die Glaubenskirche umfassen ist von der Wort- und Sakramentskirche. Dass der Heilige Geist sowohl für die Eine heilige christliche Kirche (Universal- oder Gesamtkirche) als auch für die lokale Christenschar (Lokal- oder Ortskirche) denselben Begriff verwendet, zeigt an, dass wesensmäßig zwischen beiden kein Unterschied besteht, auch die Ortskirche nicht einfach eine diesseitige historische, sondern vielmehr eine pneumatische Größe ist, nur aus Gläubigen besteht. Ja, da es nur Eine Kirche gibt, so ist die jeweilige Ortskirche nichts anderes als die Eine heilige Kirche Christi an dem jeweiligen Ort (repräsentiert sie nicht nur). Bezogen auf die lokale Christenversammlung (Ortsgemeinde oder Partikular- oder Einzelkirche) heißt dies, dass sie die Eine heilige Kirche in der Ausübung ihrer Aufgaben, Funktionen ist. Die Eine heilige Kirche ist ja nicht anders feststellbar als eben in der Ausübung ihrer Aufgaben, Funktionen am Ort, ausgewiesen allein durch die *notae purae*, also die reine Predigt von Gesetz und Evangelium und einsetzungsgemäße Verwaltung der Sakramente.

Was die ekklesia ist, wird nur recht verstanden, wenn der Gebrauch dieses Wortes durch den Heiligen Geist im Neuen Testament beachtet wird. Es ist eine falsche Anwendung der grammatisch-historischen Auslegung, wenn gesagt wird, weil es zu Jesu Lebzeiten auf Erden noch keine Ortsgemeinden gab, könne Matth. 18,18 sich nicht auf Ortsgemeinden beziehen, da Christus ja allerdings prophetisch für die Zeit nach seiner sichtbaren Gegenwart auf Erden für vielerlei Dinge Aussagen gemacht hat.

Der Begriff „ekklesia“ wird in seiner Bedeutung aber auch eingeschränkt, nämlich veräußerlicht, wenn er hinsichtlich der empirischen Gestalt der Einen Kirche Christi in dieser Welt auf eine bestimmte äußere Gestalt beschränkt wird, z.B. die Ortsgemeinde.

3. Es ist Gottes Wille und evangelische Ordnung, dass Christen sich verbinden, um gemeinsam die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten. Dafür gibt es allerdings kein Gebot noch sonst eine direkte Einsetzung irgendeiner christlichen Versammlung, sondern dies ergibt sich aus dem Zeugnis des Neuen Testaments a) aufgrund der Beauftragung der Christen mit der Verwaltung der Gnadenmittel (Matth. 28,18-20), b) damit, dass Gott selbst zu der Versammlung hinzutut (Apg. 2,47), c) dass er diese unmittelbaren, direkten Christenversammlungen, wie wir sie im Neuen Testament finden, mit Dienern an Wort und Sakrament begabt (Apg. 20,28; Eph. 4,11; 1. Kor. 12,28), d) dass er dazu auffordert, diese Versammlungen nicht grundlos zu verlassen (Hebr. 10,25), e) an den weiteren Begriffen, die für die ekklesia verwendet werden, etwa Haushalt, Leib, Gottes Volk. Es ist natürlich, dass die Christen vor Ort, also die in einer Gegend sich befinden, die erste, unmittelbare, direkte Christenversammlung bilden, von der dann alle weitere empirische Gestalt der Einen Kirche erwächst, und die daher für den Bau des Reiches Gottes unabdingbar ist. Sie ist deshalb auch in dieser Hinsicht die grundlegende Gestalt oder Form der Einen Kirche.

4. Für diese christlichen Versammlungen gibt es keine von Gott vorgegebene äußere Gestalt oder Form (ausgenommen einige Eckpunkte, nämlich dass sie Diener an Wort und Sakrament berufen sollen, Tit. 1,5; dass alles ehrbar und ordentlich zugehe, 1. Kor. 14,40; dass die Frau schweige in der Gemeinde, 1. Kor. 14,34 f.; dass in der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Einrichtungen der

letzte Schritt im Handeln gegenüber dem unbußfertigen Sünder ausgeführt werden soll, Matth. 18,15-18). Wir finden im Neuen Testament Hauskirchen, Kirchen eines Ortes, einer Stadt, einer Stadt unter Einbezug einer ganzen Region. Ebenso finden wir auch die Aufgliederung der Kirche eines Ortes in verschiedene eigenständige Versammlungen (Jerusalem), wobei aber weiter die Gesamtheit als *ekklesia* bezeichnet wird (Apg. 8,1). Die äußere Gestalt oder Form der christlichen Versammlung kommt also, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Eckpunkte, aus menschlicher Übereinkunft in christlicher Freiheit. Das heißt: Dass die Christen sich zu regelmäßigen Versammlungen um Wort und Sakrament verbinden, um die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten, das ist Gottes evangelische Ordnung. Wie dies dann aber aussieht, was also die empirische Gestalt der Einen Kirche Christi in dieser Welt ist, das geschieht nach menschlicher Übereinkunft.

5. Wir finden im Neuen Testament noch keine organisatorische Verbindung von Gemeinden zu größeren Verbänden, Synoden. Allerdings ist es Gottes Wille und Ordnung, dass wir die Einigkeit halten durch das Band des Friedens (Eph. 4,1-6). Da, wo Einigkeit im Glauben und der Lehre in allen Punkten vorhanden ist, da besteht also Kirchengemeinschaft und soll auch praktiziert werden. Alle rechtgläubigen Christenversammlungen bilden, unabhängig davon, ob sie organisatorisch verbunden sind oder nicht, eine rechtgläubige Kirche, eben die Eine *ekklesia*, nur an einem größeren Ort. Ob die Kirchengemeinschaft organisatorische Folgen hat, liegt in christlicher Freiheit, kommt aus menschlicher Übereinkunft. Solch eine Verbindung der Ortskirchen dient ebenfalls der Verwaltung der Gnadenmittel nach innen und außen. (Es ist zu beachten, dass der Heilige Geist im Neuen Testament nur den Begriff „*ekklesia*“ verwendet, es also biblisch keinen Unterschied zwischen „Gemeinde“ und „Kirche“ gibt, wie wir ihn kennen. Jede Ortsgemeinde ist biblisch „Kirche“ im Vollsinn; wesensmäßig existiert kein Unterschied zwischen Ortskirche und größerem Kirchenverband, sondern nur in der empirischen Gestalt.)

6. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob solch eine Verbindung als *ekklesia* bezeichnet werden kann. Sie ist die Verbindung von Ortskirchen, die damit nicht aufhören, Kirche zu sein; sie ist eine Verbindung, eben um den Auftrag der Einen Kirche auszuüben; sie ist daher auch wieder die Eine Kirche – nur an größerem Ort – in der Ausübung ihrer Funktionen, und es ist recht, einen Synodalverband auch als *ekklesia* zu bezeichnen. In seiner Mitte ist die ganze Kirchenvollmacht oder Schlüsselgewalt vorhanden. Auf welcher Ebene – Synode, Gemeinde – dabei welcher Teil verwaltet wird, wird durch menschliche Übereinkunft geregelt. Es darf dabei nicht Kirche gegen Kirche gestellt werden, sondern es ist vielmehr immer von der Einen Kirche auszugehen, in der die einzelnen Teile ihre Aufgaben abstimmen, ausgewiesen in ihrem Kirchesein am örtlichen Vollgebrauch von Wort und Sakrament (*ecclesia composita*). Es gibt keine von Gott vorgegebene Abhängigkeit oder Überordnung einer Kirche über eine andere oder ein göttlich verordnetes Kirchenregiment oder Oberhirtenamt oder kirchliche Obrigkeit (Matth. 23,8; 20,25 ff.).

7. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Synodalversammlung steht. Sie ist a) die Repräsentativversammlung der Delegierten der Ortskirchen und die vertreten damit die Ortskirchen und deren Vollmacht; b) sie ist die Eine Kirche an dem größeren Ort, versammelt in ihren Repräsentanten. Sie ist deshalb von den Vätern auch als *ecclesia repraesentativa* bezeichnet worden. Und das durchaus zu Recht. Die Kirche hat sich da in ihren Repräsentanten versammelt. Welche Vollmacht nun diese Versammlung ausübt, ist eine andere Frage. Gewiss hat jeder einzelne Christ für sich die ganze Schlüsselgewalt; ebenso vertreten die Christen Ortskirchen, die die gesamte Schlüsselgewalt haben. Welcher Teil der Schlüsselgewalt aber auf welcher Ebene ausgeübt wird, das ergibt sich aus menschlicher Übereinkunft. Das heißt, eine Synodalversammlung hat nur die Vollmacht zur Ausübung, die ihr zugeteilt wurde.

8. Ebenso ist die Frage nach weiteren christlichen Versammlungen aufbracht worden, etwa denen innerhalb einer Ortsgemeinde, wie Bibelkreise, Hauskreise, Jungscharen, Jugendkreise, Frauenkreise, Männerkreise usw. Diese Kreise, von denen wir in der Bibel nichts lesen, die also aus menschlicher Übereinkunft in christlicher Freiheit gebildet werden, haben von ihrer Grundbestimmung her nur einen begrenzten Auftrag und von daher auch nur einen begrenzten Anteil an der Gnadenmittelverwaltung, auch wenn die einzelnen Christen, für sich gesehen, natürlich die gesamte Schlüsselvollmacht haben. Diese Kreise werden deshalb eigentlich nicht als *ekklesia* bezeichnet, weil sie nicht der vollen Gnadenmittelverwaltung dienen, auch wenn sie regelmäßig

zusammenkommen. Allerdings ist es völlig korrekt zu sagen, dass auch in ihnen und durch sie die Eine Kirche tätig ist. (Wer daher auch solche Kreise als „ekklesia“ bezeichnen will, mag dies tun, sollte aber den Unterschied zur Ortsgemeinde klar herausstellen.)

9. Für andere Kreise, wie Missionskreis, Theologische Kommission, Schul-, Diakoniekreis usw. gilt ähnliches. Auch hier haben die einzelnen Christen für sich gesehen jeweils die ganze Schlüsselvollmacht, die Kreise selbst aber nur diejenige, die ihnen zugeteilt wurde. Auch hier ist es recht zu sagen, dass diese Kreise die jeweilige (Orts-)Kirche repräsentieren für den bestimmten Tätigkeitsbereich, dass auch in ihnen die Eine Kirche tätig ist.

10. Es ist auch die Frage gestellt worden, wie das mit Konferenzen, etwa auch einer Synodalversammlung, ist, ob sie als eine eigenständige Größe die volle Schlüsselgewalt ausüben darf, vor allem auch Abendmahlsgottesdienst feiern, oder nicht. Nun, zur grundsätzlichen Frage der Vollmacht wurde ja oben schon etwas angemerkt. Was nun die Gottesdienste dieser Versammlung angeht, so ist ja zu unterscheiden, ob am Ort eine Gemeinde besteht, die mit dieser Konferenz verbunden ist oder nicht. Besteht eine Gemeinde, so ist es mit ihr zu klären, ob Gottesdienste und Abendmahlsfeiern in ihrem Rahmen stattfinden sollen oder die Konferenz für sich – unter Umständen offen für die Gemeindeglieder – feiert. All das liegt in christlicher Freiheit. Besteht keine Gemeinde vor Ort, so ist die Frage einfach zu beantworten: Dann ist die Konferenz natürlich frei, um der Schlüsselgewalt der Christen in ihrer Mitte willen, auch Abendmahlsgottesdienste zu feiern.

11. Es ist auch aufgeworfen worden, wie das ist, wenn Glieder eines Kirchenverbandes zusammen in Urlaub fahren oder sich im Urlaub treffen, ob sie zusammen Gottesdienst feiern können. Wenn eine mit ihnen verbundene Gemeinde vor Ort ist, werden sie ja in diese Gemeinde gehen. Besteht solch eine Gemeinde nicht, so haben sie ja allerdings die Freiheit, Gottesdienst zu feiern; wenn es nur Jünger ohne Diener am Wort sind, Lesegottesdienste.

Es ist zwar richtig, dass es keine Einsetzung einer bestimmten Versammlung durch Gott gibt, ein Gesetz zur Bildung einer bestimmten Versammlung. Andererseits wäre es falsch zu sagen, alle christlichen Versammlungen hätten für den Bau des Reiches Gottes die gleiche Bedeutung, alle wären in gleicher Weise von Gott gewollt. Wofür wir kein Schriftzeugnis haben, davon können wir nicht sagen, es sei von Gott gewollt, es sei unter Leitung des Heiligen Geistes entstanden. Gemäß der Bibel können wir sagen, dass es Gottes Wille und evangelische Ordnung ist, dass Christen sich verbindlich zusammentun zur gemeinsamen Verwaltung der Gnadenmittel nach innen und außen (*iure divino*). Welche äußere Gestalten, Formen dabei herauskommen, das kommt aus menschlicher Übereinkunft, wird in christlicher Freiheit entschieden (*iure humano*). Aufgrund des Zeugnisses des Neuen Testaments können wir sagen, dass die direkte, unmittelbare Christenversammlung um Wort und Sakrament (die mit einem *terminus technicus* auch als Ortsgemeinde bezeichnet wird, ohne dass damit irgendeine äußere Gestalt, Form vorgegeben wäre) dem Willen Gottes entspricht, die grundlegende oder Hauptversammlung der ekklesia und für den Bau des Reiches Gottes unverzichtbar ist. Für weitere christliche Versammlungen haben wir nicht das gleiche Zeugnis der Schrift. Die Funktionen aber, die sie ausüben, sind von Gott geordnet, und in der Hinsicht, dass sie von Gott geordnete Aufgaben ausüben, können wir sagen, dass sie eingeschlossen sind darin, dass es Gottes Wille und evangelische Ordnung ist, dass Christen sich verbindlich zusammentun, um gemeinsam die Gnadenmittel nach innen und außen zu verwalten.

II.

12. Jesus Christus hat seiner Kirche, allen, die an ihn glauben, somit auch jedem einzelnen Christen aber damit auch jeder Ortsgemeinde als pneumatischer Größe, der Einen Kirche am Ort, die volle Schlüsselgewalt oder Kirchenvollmacht gegeben, nämlich die Verwaltung von Wort und Sakrament nach innen und außen (Matth. 28,18-20; Mark. 16,15-16; Luk. 24,47; 1. Petr. 2,9) (*ministerium in abstracto*, allgemeines Priestertum aller Gläubigen). Die Eine heilige Kirche und jeder einzelne Christ sind also die eigentlichen und ursprünglichen Inhaber der Schlüsselgewalt und haben diese direkt von unserem Heiland und HERRN und nicht mittelbar durch den Pastor oder Bischof.

13. Christus hat aber den Seinen nicht nur die Gnadenmittel anvertraut und es dann ihnen etwa überlassen, wie sie diese verwalten, sondern er hat auch geordnet – evangelische Ordnung, nicht Gesetz – dass dort, wo die Christen sich verbindlich zusammentun zur gemeinsamen Verwaltung der

Gnadenmittel nach innen und außen, sie auch Diener an Wort und Sakrament berufen sollen, die in ihrem Namen (von Gemeinschaftswegen, öffentlich) die Gnadenmittel verwalten, also das Wort in Gesetz und Evangelium verkündigen, die Sakramente verwalten, Seelsorge üben, binden und lösen (ministerium in concreto, heiliges Predigtamt oder Gnadenmitteldienst) und durch die Berufung die Vollmacht dazu übertragen bekommen (nicht dagegen weltlich-politisch regieren sollen, allerdings Eingriffe der weltlichen Obrigkeit in den Gnadenmitteldienst in keiner Weise dulden, 1. Petr. 4,11). Dafür gibt es kein direktes Einsetzungswort, vergleichbar der Einsetzungsworte für Taufe und Abendmahl, oder sonst einen ganz konkreten, eine bestimmte Dienstform betreffenden Befehl. Aber wir haben auch hierfür, ähnlich wie bei der christlichen Versammlung, das klare Zeugnis für diese evangelische Ordnung im Neuen Testament: Dieser Dienst hat begonnen mit der Berufung der Apostel durch Christus, Matth. 10,1-2, die neben den Spezifika ihres Aposteldienstes ja im Kern den Dienst an Wort und Sakrament hatten (Apg. 6,3); der Heilige Geist hat den örtlichen ekklesiai oder direkten, unmittelbaren Christenversammlungen, von denen das Neue Testament uns berichtet, Älteste (presbyteroi) oder Bischöfe (episkopoi) gegeben (Apg. 20,28, die Begriffe werden auswechselbar verwendet und geben keine Rangordnung an); Gott hat diese Diener der ekklesia gegeben (1. Kor. 12,28); Christus hat sie seiner ekklesia gegeben (Eph. 4,11); Paulus hat Titus befohlen, in den bestehenden Christengemeinden auf Kreta Diener an Wort und Sakrament (Älteste) zu berufen (Tit. 1,5). Es wäre ein Missbrauch der grammatisch-historischen Auslegung und eine Überdehnung des Begriffs des Historischen, all diese Aussagen nur als historische Berichte ohne dogmatische Relevanz zu betrachten. (Es ist wichtig, den Begriff „historisch“ von seiner philosophisch-weltanschaulichen Füllung durch den Historismus zu lösen, der jedem Zeitalter eine eigen Gottunmittelbarkeit zuschrieb (L. Ranke), so jedes Zeitalter für sich betrachtete und somit als „historisch“ bezeichnete Aussagen geradezu dispensationalistisch in ihrer Verbindlichkeit auf ein bestimmtes Zeitalter zu beschränken drohte. Damit hing auch ein historisches „Entwicklungsdenken“ zusammen, das dann etwa auf die Theologiegeschichte in der Weise angewandt wurde, dass die Kirche erst in bestimmten Zeitaltern zur Klarheit über bestimmte Lehrartikel käme.)

14. Dabei ist es interessant, dass die Begriffe in Apg. 20,28 und Tit. 1,5 (auch 1. Tim. 3 gehört dazu) einerseits sowie 1. Kor. 12,28 und Eph. 4,11 andererseits nicht übereinstimmen. Überhaupt haben wir eine Vielzahl von Begriffen für Dienste in der Zeit der Apostel im Neuen Testament, ohne dass der Heilige Geist – im Unterschied zum Alten Testament – eine genaue Dienstbeschreibung gegeben hätte.

Daraus lässt sich schließen: a) dass der Gnadenmitteldienst wahrhaft Dienst, nicht Herrschaft, nicht Haupt über die Gemeinde ist (Matth. 20,25 ff.; 1. Petr. 5,1-3), sondern eine Gabe des dreieinigen Gottes an seine ekklesia für deren Dienst, durch die er selbst handeln will (Luk. 10,16; Matth. 18,20; 2. Kor. 5,(18-)20(-21)), begonnen mit dem Apostelamt (1. Kor. 4,1 vgl. mit 1,1; 3,4; 2. Kor. 3,5-11, vgl. mit 1,1), und dabei zugleich Funktion der ekklesia (1. Kor. 3,21-23; Matth. 23,8); b) dass Christen da, wo sie sich zur Verwaltung der Gnadenmittel verbindlich zusammentun, auch Diener an Wort und Sakrament berufen sollen (Apg. 20,28; Tit. 1,5); c) dass das Eine Amt, der Eine Gnadenmitteldienst sowohl missionarische wie auch gemeindliche Aufgaben umfasst als den beiden Hauptsträngen des Einen Amtes (Apostel, Evangelisten, Propheten – Hirten, Lehrer, Älteste, Bischöfe), wobei beide Stränge sowohl gemeindliche als auch missionarische Arbeit beinhalten; d) dass aber die Gestalt oder Form dieses Dienstes von Gott nicht vorgegeben ist, sondern in christlicher Freiheit durch menschliche Übereinkunft geregelt wird, unter Beachtung der Vorgabe, dass die Frau nicht über den Mann herrsche und schweige in der Gemeinde. Die Christenversammlung ist also frei, ob sie einen Mann oder mehrere Männer beruft; ob sie, wenn sie mehrere beruft, allen die gleichen Aufgaben gibt oder diese aufteilt unter ihnen; ob es Über- und Unterordnung gibt; ob sie eventuell auch Hilfszweigdienste solcher einrichtet, die von ihrer Qualifikation nur für bestimmte Aufgaben und nicht für den vollen Dienst geeignet sind; ob sie für diakonische Dienstleistungen eigene Dienste einrichtet (vgl. Apg. 6). Auch gibt es keine Vorschrift, dass jede Christenversammlung andere Diener haben muss, d.h. mehrere Christenversammlungen können auch zusammen Diener berufen.

15. Was sich aus dem Neuen Testament deutlich ergibt, ist eine klare Zweigliederung des Dienstes in den nicht an eine Gemeinde gebundenen missionarischen bzw. evangelistischen Dienst und den an eine bestimmte Herde gebundenen gemeindlichen (pastoralen) Dienst.

16. Da die örtliche direkte, unmittelbare Christenversammlung natürlicherweise die erste, grundlegende Christenversammlung zur Verwaltung der Gnadenmittel (Ortsgemeinde) ist, so ist auch der Dienst in ihr der erste, grundlegende, für den Bau des Reiches Gottes (nach innen) unverzichtbare Dienst an Wort und Sakrament, dessen äußere Gestalt oder Form, wie oben dargelegt, aber frei ist.

17. Schließen Ortsgemeinden sich zusammen, etwa zu Synodalverbänden, so sind sie auch frei, im Rahmen dieser Synodalverbände weitere Dienste einzurichten, die ebenfalls Zweige des Einen Dienstes an Wort und Sakrament sind (Präses, Visitator, theologische Lehrer).

Gemäß dem Zeugnis des Neuen Testaments ist neben dem missionarischen Dienst der Gnadenmitteldienst in der direkten, unmittelbaren Christenversammlung (Ortsgemeinde) also unabdingbar, ohne dass damit irgendeine bestimmte äußere Form dieses Dienstes vorgegeben wäre. Über andere Dienste, die in christlicher Freiheit entstehen können und durchaus auch zu dem Einen Gnadenmittelamt gehören können, haben wir dieses Zeugnis nicht. Wir können also grundsätzlich sagen: *Dass* die Christen Diener an Wort und Sakrament zur öffentlichen Verwaltung der Gnadenmittel nach innen und außen, gerade hinsichtlich ihrer Versammlungen, berufen, das ist Gottes evangelische Ordnung (*iure divino*); *wie* dieser Dienst nach seiner äußeren Gestalt, Form aussieht, das kommt aus menschlicher Übereinkunft, wird in christlicher Freiheit geregelt (*iure humano*).

III.

18. Gerade im Blick auf Kirche und Amt wird der grundlegende Unterschied zwischen Altem und Neuem Bund, zwischen Bund unter dem Gesetz und Bund unter dem Evangelium, in dem es kein Zeremonialgesetz mehr gibt, besonders deutlich. Wir finden im Neuen Bund zwar evangelische Ordnungen – Gabe der Gnadenmittel, Anweisung, dass alles ehrbar und ordentlich zugehen soll, Ordnung des Gnadenmitteldienstes – die aber von dem alttestamentlichen Gesetz, auch Zeremonialgesetz, sehr zu unterscheiden sind. Sie sind aber zugleich auch hinsichtlich der empirischen Entfaltung frei, je nachdem, wie die Gemeinden es je nach Zeit und Ort für richtig halten. Dabei ist bei der Verwendung von Bezeichnungen für die Versammlungen bzw. den Dienst in ihnen sehr darauf zu achten, ob solche Bezeichnungen in einem allgemeinen, umfassenden oder in einen konkreten, spezifischen Sinn verwendet werden. So kann „Ortsgemeinde“ allgemein, umfassend stehen dafür, dass es Gottes evangelische Ordnung ist, dass Christen einer Gegend sich dazu verbinden, die Gnadenmittel gemeinsam nach innen und außen zu verwalten. Da dies zuerst und vor allem grundlegend geschieht durch die direkte, unmittelbare Christenversammlung, die auch als „Ortsgemeinde“ bezeichnet wird, so kann in diesem allgemeinen, umfassenden Sinn es dann heißen, dass die Ortsgemeinde evangelische Ordnung ist, was dann nichts anderes heißt, als dies, dass Gott will, dass Christen sich verbindlich zusammentun zur gemeinsamen Gnadenmittelverwaltung, ohne dass die äußere Gestalt, Form der Versammlung damit irgendwie festgelegt ist. „Ortsgemeinde“ kann aber auch einen spezifischen Sinn haben, dann, wenn der Begriff verwendet wird im Unterschied zu anderen christlichen Versammlungen. Dann variiert die Gestalt, Form, Funktion der Ortsgemeinde je nach Zeit und Ort und kommt aus menschlicher Übereinkunft.

19. Ähnlich steht es mit dem Begriff „Pfarramt“ oder „Pastorenamt“. Weil die Ortsgemeinde die erste, unmittelbare Christenversammlung ist, so ist der Dienst an Wort und Sakrament in ihr der erste, grundlegende Dienst, der ja auch unabdingbar ist. Er wird auch mit dem Begriff „Pfarramt“, „Pastorenamt“ bezeichnet, ohne dass damit irgendeine äußere Gestalt, Form vorgegeben ist, und bezeichnet nur den Dienst, den der HERR durch die Gemeinde öffentlich getan haben will. Dieser Begriff kann aber auch in einem spezifischen Sinn verwendet werden, nämlich im Unterschied zu anderen Diensten, die eingerichtet wurden. Dann wird damit ein Dienst bezeichnet, der in seiner Gestalt und Form nach Ort und Zeit sehr unterschiedlich sein kann und in dieser äußeren Form aus menschlicher Übereinkunft kommt.

20. Da der dreieinige Gott im Neuen Bund, im Unterschied zum Alten Bund, wenig direkt geordnet hat, sollte auch nur das als „durch den Heiligen Geist kommend“ oder „unter Leitung des Heiligen Geistes“ entstanden bezeichnet werden, wofür auch ein entsprechendes Schriftwort vorliegt. Alles andere aber sollte korrekt als aus menschlicher Übereinkunft kommend dargestellt und ihm nicht eine Autorität gegeben werden (als vom Heiligen Geist bewirkt), die ihm von der Schrift nicht zukommt.

IV.

21. Nur da also ist wahre ekklesia (ecclesia vera) in der äußeren Versammlung anzutreffen, wo diese Versammlung wahrhaft die reine Lehre des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium und die unverfälschte schriftgemäße Sakramentsverwaltung hat, Joh. 8,31.32; Matth. 28,19; Offenb. 22,18.19; Röm. 16,17.18. Sie muss sich unbedingt getrennt halten von aller ecclesia falsa, die in der einen oder anderen Weise von Gott Wort und/oder Sakrament abgewichen ist, Röm. 16,17.18; 2. Kor. 6,14-18; 1. Joh. 4,1-3; 2. Joh. 8-11. Dabei genügt zur Rechtgläubigkeit eines Kirchenkörpers nicht die juristische Gültigkeit eines Bekenntnisses, auch nicht die tatsächliche Durchsetzung nur der Lehrartikel, die in den Bekenntnissen bezeugt sind, sondern nur der Kirchenkörper ist wirklich rechtgläubig, der in allen Lehrartikeln an der unverfälschten und unverkürzten biblischen Lehre und entsprechender Praxis nicht nur juristisch, sondern auch tatsächlich, in aller Lehre, Predigt, Vortrag, Veröffentlichung festhält. Diese Rechtgläubigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, dass gelegentlich auch in solch einem Kirchenkörper falsche Lehre auftaucht, wenn diese nur gestellt, bekämpft und aus dem Kirchenkörper entfernt wird.

22. Umgekehrt heißt dies aber auch: „Wo immer die Kirche an des Heiligen Geistes lauterem Gnadenmitteln festgestellt wird – ob in einer ursprünglichen oder in einer abgeleiteten, erweiterten, eine Reihe von Ortsekklesien zusammenfassenden ecclesia particularis – ist koinonia coram Deo zu glauben, nämlich dass die Gläubigen, indem sie von Christus her und zu Christus hin leben (Eph. 4), dadurch miteinander unter Christi Herrschaft und in seinem Dienst in innigster Liebe verbunden sind (Römer 12; 1. Kor. 12; 3. Joh.). Daraufhin ist koinonia auch gegenseitig zuzuerkennen und in Wort und Tat zu üben – d.h. in jedem Normfall unter dem Vorzeichen der ECCLESIA APOSTOLICA.“ (Oesch.)

23. Weil das Wort *das* Kennzeichen ist, worauf die ekklesia gegründet ist, und weil daher die ekklesia in der äußeren Versammlung eben um dieses Wort (und die Sakramente) ist, so hängt alles von der Stellung der ekklesia zum Wort Gottes ab, eben ob sie wahre oder falsche Kirche ist. (Brunn.) Darum ist der biblische Charakter der ekklesia in ihrer äußeren Versammlung der einer *Bekenntniskirche*, also einer Kirche, die ein eindeutiges und klares Bekenntnis im Blick auf ihre Stellung zu den biblischen Lehren ablegt, nicht nur im Blick auf die juristische Festlegung der Stellung, sondern gerade im Blick auf das tatsächliche Zeugnis von Kanzel, Katheder und in den Medien. Dies ist umso wichtiger, weil ja der ekklesia Wort und Sakrament zu schriftgemäßen Verwaltung von Christus anvertraut sind, Matth. 28,18-20. Nur als eine solche Bekenntniskirche kann die ekklesia geschichtlich-empirisch als die aus dem Evangelium geborene, vom Evangelium bestimmte und das Evangelium weitergebende ekklesia verantwortend auftreten und muss gegen jegliche falsche Lehre entschieden kämpfen, damit nichts anderes als Gottes Lehre, doctrina divina, in der ekklesia gelehrt, verkündigt wird. Dabei soll die Lehre und Verkündigung der ekklesia immer dazu dienen, dass Gemeinde Jesu Christi gesammelt, erhalten, aufgebaut wird im rechten biblischen Glauben und so Gott die ihm gebührende Ehre bekommt, 2. Tim. 3,14-17. Zwischen dem Bekenntnis und dem aktuellen Bekennen kann dabei nicht unterschieden werden, da aktuelles Bekennen das Bekenntnis, überhaupt die Rückbindung an die Heilige Schrift, erfordert, andererseits das Bekenntnis auch immer wieder in aktuelles Bekennen umzusetzen ist.

24. Die Gemeinschaft, die durch Wort und Sakrament gewirkt wird, zeigt sich fundamental in der Altar- und Kanzelgemeinschaft. Sie zeigt sich darüber hinaus aber noch in vielen anderen Weisen, die aus dem Glauben folgen (in sacra und circa sacra; die Entfaltung des Glaubens im Reich zu Linken gehört hier nicht hin), wie etwa dem Gebet, der Chorarbeit, Missionsarbeit, Diakonie, Schul- und Seminararbeit, Literaturarbeit. In welcher Weise sich die durch Wort und Sakrament gewirkte Gemeinschaft auch immer zeigt, alle sichtbaren Gemeinschaftsbezeugungen müssen wahrhaftig und in Übereinstimmung mit den übergeordneten Forderungen der notae ecclesiae sein. Die Gnadenmittel sind die „sacra“, und allein auf dem Weg über sie wird irgendetwas anderes ein „sacrum“. (nach: Überseeisches Dokument.)

Apq. 2,41 ff.; 1. Kor. 1,10; 10,16 f.; 11,22 ff.; 12,13; Kapitel 14; 15,1-4; 2. Kor. Kapitel 8 u. 9.

25. Es ist die Frage aufgekommen, wann die Trennung zu erfolgen hat. Die Grundlage für die Antwort ist durch den Heiligen Geist selbst in Röm. 16,17 vorgegeben: Dann, wenn für eine Kirche

(Ortsgemeinde oder Synodalverband) als eine solche festgestellt werden muss, nach liebevoller und gewissenhafter Ermahnung, dass sie falsch lehrt, also die falsche Lehre nicht voll und ganz zurückgenommen, revidiert, verworfen wird bzw. die Irrlehrer nicht ihres Amtes enthoben und aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, damit also diese Kirche nicht mehr die Kennzeichen der Kirche rein und unverfälscht hat, dann ist auch die Trennung zu vollziehen, das lässt sich nicht trennen. Falsch lehrend ist eine ekklesia noch nicht, wenn gelegentlich in ihr falsche Lehre auftaucht, die aber nicht geduldet, sondern bekämpft und somit schriftgemäß überwunden wird. Etwas anderes ist es, wenn falsche Lehre auftaucht, sie aber, sie wird bekämpft oder nicht, dennoch bleiben kann und auch weitere Ermahnung, etwa auch durch Schwesterekklesien, nicht das schriftgemäß geforderte Ergebnis, das Abtun der Irrlehre, erbringt (aufgrund dieses Beharrens in falscher Lehre sprechen wir auch von „beharrlichen Irrlehrern“). Dann ist solch eine ekklesia zu einer falschlehrenden, heterodoxen ekklesia geworden, die gemäß Röm. 16,16 f. zu meiden, zu fliehen ist.

Sind die Ortsgemeinde und das Pfarramt in ihr direkt von Gott eingesetzt?

Roland Sckerl

1. Die Kirche Jesu Christi

Diese Frage steht seit über 100 Jahren im Luthertum im Raum, eine Frage, ausgelöst durch eine Fehlentscheidung einer Gemeinde der Missouri-Synode in Cincinnati im Zusammenhang mit Gemeindezucht, die verfehlt, überzogen an einer Familie geübt wurde. Das hatte dazu geführt, dass die Distriktsynode und die Kirchenleitung der Missouri-Synode sich damit beschäftigen mussten und das Fehlurteil aufhoben und, da die Gemeinde auf ihrer Entscheidung beharrte, die Kirchengemeinschaft und Synodalmitgliedschaft dieser Gemeinde aufhob, die daraufhin um Aufnahme in die Wisconsin-Synode bat, was ihr aber verwehrt wurde. Dies hatte innerhalb der Wisconsin-Synode einen Streit über Kirche und Amt zur Folge, in deren Verlauf extreme Kreise behaupteten, die Ortsgemeinde habe das letzte Gericht, gegen das auch nicht an die Synode appelliert werden dürfe; das Urteil der Ortsgemeinde dürfe auch von der Synode nicht aufgehoben oder die Ortsgemeinde dafür bestraft werden, denn sie sei eine göttliche Einrichtung im Unterschied zu allen anderen christlichen Versammlungen. Das war der Anstoß dazu, dass innerhalb der Wisconsin-Synode das gesamte Themenfeld Kirche und Amt neu überdacht wurde, vor allem inspiriert von Johann Philipp Köhler, der am Seminar der Wisconsin-Synode lehrte und schon seit längerem etwa im Zusammenhang mit der Amtslehre Fragen aufgeworfen hatte, etwa die, ob der Lehrer an der christlichen Gemeindegemeinschaft im Predigtamt sei oder nicht.

Trotz mehrfacher Gespräche zwischen Missouri und Wisconsin konnte der sich daraus ergebende Differenzpunkt zwischen beiden Synoden nicht ausgeräumt werden. Obwohl doch die Missouri-Synode tatsächlich gegenüber der Ortsgemeinde korrekt gehandelt hatte, so verfestigte sich in ihr die Theorie, dass allein die Ortsgemeinde von Gott eingesetzt sei, im Unterschied zu anderen christlichen Versammlungen, auch dem Synodalverband, und ebenso auch allein das Pfarramt oder Pastorenamt in der Ortsgemeinde göttlichen Ursprungs sei, von Gott eingesetzt, im Unterschied zu allen weiteren Diensten. In der Wisconsin-Synode dagegen kristallisierte sich immer mehr die Auffassung heraus, dass Gott zwar will, dass die Christen, die eins sind in der Lehre und daraus folgenden Praxis, sich zusammenschließen, um gemeinsam die Gnadenmittel zu verwalten und dass die grundlegende *Form* dieses Zusammenschlusses oder dieser Versammlung die Ortsgemeinde ist, ohne dass sie aber direkt von Gott eingesetzt sei (so auch das Bekenntnis der KELK „Gottes Volk“). Dass die Ortsgemeinde ekklesia, Kirche, ist, das bekennen beide, Missouri und Wisconsin. Ob aber auch der Synodalverband ekklesia, Kirche ist, etwa auch eine Verbindung von Kirchenverbänden wie die einstige Synodalkonferenz oder jetzt die Konfessionelle Evangelisch-Lutherische Konferenz, da gehen die Auffassungen auseinander. Wisconsin sagt jeweils Ja; bei Missouri gibt es unterschiedliche Ansichten, aber die Tendenz bei nicht wenigen ist, eher Nein zu sagen. Ganz ausgeprägt ist diese

letztere Haltung bei den Kirchen, die sich im Laufe des geistlich-theologischen Niedergangs Missouris seit 1935/38 aus Missouri lösten und nun eigenständige Kirchengemeinschaften bilden, wie die Concordia Lutheran Conference (aus der Orthodox Lutheran Conference hervorgegangen) und die Lutheran Churches of the Reformation.

Die Frage ist zunächst, als grundlegend, entscheidend, von der Heiligen Schrift, dem irrtumslosen Wort Gottes, zu beantworten. Dann soll aber auch ein Blick auf Zeugnisse der Väter geworfen werden, nicht zuletzt aus der Frühzeit Missouris, auch auf Manthey-Zorn und Wilhelm Martin Oesch DD.

Was also sagt Gottes Wort dazu? Wer sich damit intensiver beschäftigt, findet bald heraus, warum dieser Streit so lange währt, ohne dass bisher eine wirkliche Lösung auf der Grundlage der Schrift gefunden wurde. Denn: Die Fragestellung an sich ist falsch, unbiblisch und unlutherisch. Es ist schon eigenartig, dass doch gerade in evangelisch-lutherischen Kirchen, und zwar solchen, die doch wirklich bibel- und bekennnistreu sein wollen, diese Frage überhaupt diskutiert werden konnte. Denn damit werden Fragen kirchlicher Ordnung, kirchlicher Struktur, kirchlicher Verfassung diskutiert, also Fragen, im Blick auf die doch jeder bibeltreue Lutheraner weiß, dass die Schrift, dass Gott dazu nichts vorgibt im Neuen Bund, im Unterschied zum Alten Bund. Meine persönliche Vermutung ist, dass diese Fragestellung im Hintergrund Denkweisen des 19. Jahrhunderts hat und aus reformiertem Umfeld kommen. (Denn für die Reformierten haben solche Fragen tatsächlich Bekenntnischarakter, da für sie die Kirchen- oder Gemeindeordnung angeblich in der Bibel vorgegeben ist. Daher kann bei Kreisen aus diesem Umfeld dann die Behauptung aufkommen, man sei eine „neutestamentliche Gemeinde“, weil man bestimmte Strukturen, Ämter habe. Auch in anderen Bereichen sind Auffassungen, die im 19. Jahrhundert, etwa auch im Zusammenhang mit der Erweckung, heimisch wurden und früher so nicht statt hatten, lange tradiert worden, etwa im Blick auf das christliche Leben und was da von Gott geboten oder vor allem verboten ist. Da hat sich Pietistisch-Gesetzliches auch in bibeltreue lutherischen Kreisen lange gehalten, trotz etwa der Thesen von Präses Heinrich Schwan gegen gesetzliches Wesen.)

Noch einmal also: Was sagt Gottes Wort zu dieser Frage? Und hier muss man klar und einfach sagen: Nichts. Diese Antwort ist nun allerdings etwas pauschal, aber sie zeigt die Grundrichtung an. Niemand wird ein Einsetzungswort für die Ortsgemeinde im Neuen Testament finden oder einen Befehl, solch eine Versammlung zu gründen. Das kommt einfach nicht vor. Das muss man einfach akzeptieren. Es gibt auch nirgends einen Befehl, dass man einer Ortsgemeinde angehören muss. Das heißt damit auch: Die Bildung christlicher Versammlungen gehört nicht ins Gesetz, ist kein Teil eines etwa neutestamentlichen Zeremonialgesetzes.

Was wir allerdings in der Bibel ganz klar finden, sind Aussagen dazu, was der HERR unter ekklesia versteht. Und da wird deutlich, dass die Kirche nicht ein zusammenhangloser Haufen christlicher Individuen ist, wie es der westliche Geist, vor allem, wenn er gar noch von der Aufklärung geprägt ist, gerne sieht, etwa gar noch als einen religiösen Verein christlicher Personen. Nein, die ekklesia ist keine menschliche Gründung, sondern sie ist ekklesia tou theou, Kirche Gottes (Apg. 20,28; 1. Kor. 1,2; 15,9; 2. Kor. 1,1), oder ekklesia Iesu Christou, Kirche Jesu Christi (Röm. 16,16). Und diese ekklesia wird beschrieben als der Leib Christi mit vielerlei Gliedern (1. Kor. 12; Eph. 4), als das Haus oder der Tempel Gottes (Eph. 2,21-22; 1. Tim. 3,15) und damit als eine Einheit, eine Gemeinschaft. Das heißt: Es liegt im Grundcharakter des Christseins, dass Gemeinde, Kirche gebildet wird, und zwar von Gott her, der ja selbst auch hinzu tut (Apg. 2,47). Darin liegt kein Gesetz, kein Befehl. Aber diese Aussagen zeigen, dass es dem Willen Gottes entspricht, dass sich Christen verbindlich zusammenfinden. Und das auch aus einem bestimmten Grund, der von Christus vorgegeben ist: Er hat den Seinen, seiner Gemeinde oder Kirche, ekklesia, die Gnadenmittel anvertraut, Wort und Sakrament und die Vollmacht, zu binden und zu lösen (Matth. 16,16-18; 18,15-18; 28,18-20; Joh. 20,21-23; 1. Petr. 2,9). Mit der Übertragung der Gnadenmittel und damit dem Auftrag, diese zu verwalten, ist der Wille mit ausgedrückt, dass die Christen sich verbindlich zusammentun, um gemeinsam die Gnadenmittel für sich und im Blick auf die, die noch nicht glauben, zu verwalten. Das ist es, was wir aus der Schrift herausfinden. Dass Christen verbindliche Versammlungen um Wort und Sakrament bilden, um die Gnadenmittel verbindlich nach innen und

außen zu verwalten, das entspricht dem Willen Gottes. Welche äußere Gestalt, Form, Struktur, Ordnung diese Versammlung hat, das ist dagegen von Gott nicht vorgegeben (bis auf einige wenige Eckpunkte, nämlich dass sie Diener an Wort und Sakrament berufen soll, dass die Frau schweige in der Gemeinde, dass die Gemeinde Zucht üben soll an denen, die unchristlich leben oder falsche Lehre verbreiten bzw. ihr anhängen), ebenso wenig, ob weitere Versammlungen, etwa als Hilfseinrichtungen, gebildet werden, die vielleicht nur bestimmte Aspekte der Gnadenmittelverwaltung übernehmen, oder ob Versammlungen sich zusammenschließen, um gemeinsam tätig zu sein für das Reich Gottes. All das liegt in christlicher Freiheit, kommt aus menschlicher Übereinkunft. (Hier ist Wisconsin zumindest in der früheren Zeit ziemlich über das Ziel hinausgeschossen, wenn es behauptet hat, dass solche Versammlungen allesamt durch den Heiligen Geist initiiert worden seien, weil ja die Christen durch den Heiligen Geist in ihrem Handeln geleitet wären. Nun spreche ich keinem Christen den Heiligen Geist ab – aber das besagt noch lange nicht, dass all das, was Christen machen, tatsächlich so vom Heiligen Geist gewollt ist. Vielmehr müssen wir uns hier an die Schrift halten und können nur das, wofür wir Schriftzeugnis haben, als vom Heiligen Geist gewollt bezeichnen. Darüber hinaus zu gehen, ist schwarmgeistig. Das KELK-Bekenntnis enthält solche Aussagen erfreulicherweise nicht mehr.)

Was wir weiter im Neuen Testament finden, ist dies, dass dann, ohne gesetzliche Vorgabe, ohne irgendeinen Befehl, dort, wo Menschen ihre Sünden erkannt haben und zum rettenden Glauben an Christus kamen, sie sich dann auch zu direkten, unmittelbaren christlichen Versammlungen zusammantaten, das, was wir mit einem terminus technicus als „Ortsgemeinde“ bezeichnen, ohne dass damit irgendeine äußere Gestalt vorgegeben wird. Denn diese Versammlungen, die wir in der Bibel finden, konnten sehr unterschiedlich sein: Sie konnten eine Hausgemeinde sein (Röm. 16,5; Kol. 4,15; Philem. 2), die Gemeinde einer Stadt (1. Thess. 1,1; 2. Thess. 1,1) oder einer Stadt mit einer ganzen Region als Einzugsgebiet (2. Kor. 1,1). Ja, wir finden auch die Weise, dass wir in Jerusalem viele Versammlungen in den Häusern hatten, die allesamt jeweils die gesamte Gnadenmittelverwaltung hatten (s. Apg. 2,46), und doch werden diese alle zusammen als die ekklesia oder Gemeinde oder Kirche in Jerusalem (Apg. 8,1) bezeichnet. All das gilt es zu bedenken.

Wir haben, wie gesagt, keinen Befehl für die Bildung solcher Versammlungen, auch keine göttlichen Anweisungen dazu. Aber, wie gesagt, die Gnadenmittelverwaltung erfordert die Bildung solcher Versammlungen, weshalb auch Christus sie bereits im Vorgriff auf die Zukunft Matth. 18,18 erwähnt. Weiter haben wir das Zeugnis, dass diese direkten, unmittelbaren Christenversammlungen um Wort und Sakrament dem Willen Gottes entsprechen, denn er tut hinzu (Apg. 2,47, bezieht sich aus dem Zusammenhang ziemlich eindeutig auf diese Versammlung), er gibt ihr Älteste, Bischöfe (Apg. 20,28; 1. Kor. 12,28) und auch Leitlinien an die Hand, worauf bei der Berufung von Ältesten und Diakonen zu achten ist (1. Tim. 3; Tit. 1); und der HERR will, dass rechtgläubige Versammlungen nicht mutwillig verlassen werden (Hebr. 10,25). Hierbei ist auch zu bedenken, dass wir solch ein Zeugnis nur für diese direkten, unmittelbaren Christenversammlungen haben, von weiteren wird uns auch in der Schrift nicht berichtet. Deshalb ist es sicher korrekt, wenn diese direkten, unmittelbaren Christenversammlungen, die wir gemeinhin einfach als „Ortsgemeinde“ bezeichnen, als grundlegende Christenversammlung bezeichnen, als Hauptgestalt der Einen Kirche Christi in der Welt, als für den Bau des Reiches Gottes nach dem Zeugnis des Neuen Testaments unverzichtbar.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu bedenken: Der Heilige Geist verwendet im Neuen Testament für die Gesamtheit aller Gläubigen wie für die Gemeinschaft der Heiligen an einem bestimmten Ort ein und denselben Begriff: ekklesia, das, was wir mit Gemeinde oder Kirche übersetzen (Luther durchgängig mit „Gemeinde“). Das heißt: Es gibt keinen grundsätzlichen oder wesensmäßigen Unterschied zwischen der Einen heiligen christlichen Kirche und einer Ortskirche. Ja, wenn wir die Begrifflichkeit, wie etwa 1. Kor. 1,2 („die Gemeinde Gottes, die besteht in Korinth“) betrachten, so müssen wir feststellen: Es geht immer um die Eine Kirche Christi, die wir aber feststellen können nur in der Ausübung ihrer Aufgaben, Funktionen, also zuerst und vor allem in den örtlichen Versammlungen. Es wäre aber wiederum auch zu eng gefasst, zu kurz gesprungen, wollte man die „Örtlichkeit“ zu eng fassen (wie ja schon 2. Kor. 1,1 verbietet). Vielmehr ist es doch so, wenn Ortsekklesien sich verbinden – und dass sie da, wo sie eins sind in der Lehre und Praxis auch

Gemeinschaft haben, das ist allerdings Gottes Ordnung und Wille, Eph. 4,1-6 – dann steht in christlicher Freiheit, *ob* daraus irgendwelche *organisatorischen Folgerungen* gezogen werden, *kommt mithin aus menschlicher Übereinkunft; in dieser Hinsicht* ist ein Synodalverband eine *menschliche Einrichtung*; die *Aufgaben*, die so ein Verband ausübt, die sind allerdings *von Gott gegeben*, und *insofern* kann man sagen: *von Gott gewollt* – um gemeinsam die Gnadenmittelverwaltung oder Teile der Gnadenmittelverwaltung zu praktizieren, dann ist auch diese Verbindung nichts anderes als die Eine Kirche Christi, die tätig ist, die wirkt, die sich zeigt in der Gnadenmittelverwaltung, nur eben dass die „Örtlichkeit“ jetzt größer ist, weshalb es konsequent und richtig ist, dass diese Verbindung von Kirchen auch als „Kirche“ bezeichnet wird. Es ist wichtig, dass wir den Grundansatz, nämlich die Eine Kirche Christi, wie sie sich dann in der Welt zeigt in der Ausübung ihrer Aufgaben, nicht aus dem Auge verlieren.

Zusammenfassend: Wir finden im Neuen Testament keine Einsetzungsworte, keinen Befehl Gottes für die Bildung christlicher Versammlungen, ebenso wenig irgendwelche Vorgaben für die Gestalt, Form, Struktur solcher Versammlungen. Was wir haben als *ius divinum*, ist die Übertragung der Gnadenmittel an die Christen, deren Verwaltung die Notwendigkeit, verbindliche christliche Versammlungen zu bilden, impliziert. Gott der HERR hat sich dann zu den von den Christen gebildeten Versammlungen bekannt.

Wie ist das nun in der lutherischen Kirche in der früheren Zeit gesehen worden? Nun, hier ist sehr interessant, dass weder von einer direkten Einsetzung der Ortsgemeinde früher die Rede war, noch der Kirchenbegriff eingeschränkt, begrenzt wurde auf die Ortsgemeinde. Das ist ganz wichtig.

Martin Luther:

„Eine Kirche aber ist eine Anzahl oder Sammlung von Getauften und Gläubigen unter Einem Pastor sei es nun Einer Stadt oder eines ganzen Landes oder der ganzen Welt.“ (Walch 2, XIX, Sp. 959,15)

„Die Kirche ist Gottes Haus, die uns von der Erde in den Himmel führt. Und die Kirche *hat ihre Stätte im Tempel, in der Schule, im Haus, in der Schlafkammer*. Wo zwei oder drei im Namen Christi zusammenkommen, daselbst wohnt Gott (Matth. 18,20); *ja, wenn jemand mit sich selbst redet und Gottes Wort betrachtet, da ist Gott mit den Engeln dabei, und wirkt und redet also, dass daselbst die Tür offen steht zum Himmelreich*.“ (Ausl. des 1. Buches Moses, 28,37, WA II,637, in: G. Chr. Adolph Harleß: Kirche und Amt nach lutherischer Lehre. Stuttgart: Samuel Gottlieb Liesching. 1853. S. 2)

„Das Wort *Kirche* ist bei uns zumal *undeutsch* und gibt den Sinn oder Gedanken nicht, den man aus dem Artikel nehmen muss. - - Wären im Kinderglauben solche Worte gebraucht worden: Ich glaube, dass da sei *ein christlich, heilig Volk*, so wäre *leichtlich aller Jammer zu vermeiden gewesen, der unter dem blinden, undeutschen Wort (Kirche) ist eingerissen*. Denn das Wort: *christlich, heilig Volk* hätte klärlich und gewaltiglich mit sich gebracht beide Verstand und Urteil, was Kirche oder nicht Kirche wäre.“ (Von den Conciliis und Kirchen. WA XVI, 2778,79; in: Harleß, a.a.O.)

Die Kirche „ist *eine geistliche Versammlung*, die diesen Hirten hört und an ihn glaubt und von ihm durch den heiligen Geist regiert wird, und wird *allein dabei äußerlich erkannt, dass sie sein Wort, d.i. seine Predigt des Evangeliums und seine Sakramente hat*.“ (Predigt am 2. Sonntag nach Ostern, Kirchenpostille. T. 1. WA XI,1124,25; in: Harleß, a.a.O., S. 5)

„Über die Lehre zu urteilen und zu richten, gehört vor alle und jede Christen, und zwar so, dass der verflucht ist, der solches Recht um ein Härlein kränkt.“ (Schrift gegen König Heinrich in England, Walch, XIX, 424 f.; in: Walther: Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. 4. Aufl. Zwickau i.S.: Verlag des Schriftenvereins der sep. evang.-luth. Gemeinden in Sachsen. 1894. S. 399 f.)

„Denn Christus setzt gleich das Widerspiel, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Konzilien beide, Recht und Macht, zu urteilen die Lehre, und gibt sie jedermann und allen Christen insgemein, da er spricht Joh. 10,4: ‚Meine Schafe hören meine Stimme‘, ebenso V. 5: ‚Meine Schafe folgen den Fremden nicht, sondern fliehen vor ihnen; denn sie kennen nicht der Fremden Stimme‘; ebenso V. 8: ‚Wie viel gekommen sind, das sind Diebe und Mörder, aber die Schafe hörten sie nicht.‘“ (Grund und

Ursach aus der Schrift, dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht du Macht habe, alle Lehre zu urteilen. Walch, X, 1797 ff.; in: Walther, a.a.O., S. 403)

Johann Friedrich König:

„§ 1010. Die partikuläre [Kirche] ist die Gemeinde einiger Gläubiger eines bestimmten Ortes, die dazu berufen sind, am Heil teilzuhaben, und die beständig in innerer geistlicher Gemeinschaft leben.

§ 1011. Im weiteren Sinn meint die zusammengesetzte Kirche die äußerliche gemischte Versammlung der Berufenen, und zwar entweder als öffentliche, die aus den Pfarrern und Hörern aller Stände besteht, oder als private, wie sich ja auch die Familien der Bezeichnung ‚Kirche‘ erfreuen. ...

§ 1027. Stellvertretende Kirche [ecclesia repraesentativa] wird die Versammlung der Gelehrten genannt, welche die zusammengesetzte Kirche vertritt.“ (Theologia positiva acroamatica. Hrsg. und übers. von Andreas Stegmann. Tübingen: Mohr Siebeck. 2006. S. 409.411)

Carl Ferdinand Wilhelm Walther:

„Jesus sollte sterben für das Volk; und nicht nur für das Volk allein, sondern, dass er die Kinder Gottes, die zerstreut waren, *zusammenbrächte*.“

Seht da, Christus ist also nicht in die Welt gekommen, um es zu machen, wie ein Philosoph es macht. Dieser trägt seine Lehre vor, sucht dieselbe bekannt zu machen und von ihrer Richtigkeit zu überzeugen; aber damit begnügt er sich. Christus hingegen hat nicht nur seine Lehre erst selbst verkündigt und dieselbe hierauf in der ganzen Welt verkündigen lassen, ... sondern sein Ziel ist, diejenigen, welche seine Lehre im wahren Glauben annehmen und dadurch Gottes Kinder werden, auch, wie unser erster Beweisspruch sagt ‚*zusammen zu bringen*‘. ... Mit den angeführten Worten ist jedoch noch nicht eine Vereinigung an einem bestimmten Ort, sondern eine mit unseren leiblichen Augen nicht zu sehende Vereinigung im Geist, nämlich im Glauben, zu verstehen. ...

Vielleicht wird aber mancher sagen: ‚Wie willst du das beweisen? In der ganzen heiligen Schrift gibt es ja kein Gesetz, dass man zu einer Ortsgemeinde gehören müsste. Also lass ich mir auch kein Gesetz machen.‘ Da sage ich: Mein lieber Freund, woher kommt das, dass kein solches Gesetz gegeben ist? Das kommt daher, weil der HERR Christus nicht in die Welt gekommen ist, Gesetze zu geben. ... Denn ein Christ ist nicht ein Mensch, der ein zur Hölle verdammendes Gesetz hat und der sich daher bloß deswegen einer Ortsgemeinde anschließt, weil er denkt: Das *muss* ich tun, sonst komme ich in die Hölle. Nein, Christus will keine Christen haben, der durch das Gesetz gezwungen werden muss. Denn die unter dem Gesetz sind, die sind unter dem Fluch. Wie? Sprichst du, du sagst also selbst: Es gibt kein solches Gesetz? Die Antwort ist: Nein; aber was folgt hieraus? Nicht, dass du dich also an eine Gemeinde nicht anzuschließen brauchst, sondern, dass du es *freiwillig* tun sollst. ... Die Frage ist hier nicht: Wie steht im Gesetz geschrieben? Es steht genug in der heiligen Schrift, woran du sehen kannst, dass es deines Heilandes Wille ist, ohne dass ein ausdrückliches Gesetz beigefügt wäre. So spricht kein Christ: ‚Zeige mir, wo steht, was du forderst, im Gesetz geschrieben?‘, sondern bloß ein Mensch, der unter dem Fluch des Gesetzes steht. Sondern so spricht der Christ: ‚Kannst du mir beweisen, dass das meines Heilands Wille ist? Ach, dann tue ich es mit tausend Freuden. ...

Dass es aber des HERRN Wille sei, dass wir Christen uns zu Ortsgemeinden zusammenschließen, ist leicht zu erkennen. Es heißt in unserer These nämlich erstens so weiter: ‚Denn der HERR hat erstlich das *öffentliche Predigtamt* oder Gemeindeamt nicht nur gestiftet (1. Kor. 12,28; Eph. 4,11.12; Apg. 20,28), sondern auch von Stadt zu Stadt aufzurichten geboten (Tit. 1,5) und allen Christen befohlen, demselben gehorsam zu sein (Hebr. 13,17; 1. Thess. 5,12.13; Luk. 10,16; Jak. 5,14).“ (Verhandlungen der ersten deutschen evang.-luth. Gemeinde u.A.C. zu St. Louis: Von der Pflicht der Christen, sich an eine rechtgläubige Ortsgemeinde gliedlich anzuschließen. St. Louis, Mo: Lutherischer Concordia-Verlag. 1880. S. 9.11 f.)

„Schon zum 7. Artikel hatte [Wolfgang] Franz bemerkt (Augustanae Conf. art. disputationibus confirm, Witteb, 1620. C c 2.): ‚Wenn von der *sichtbaren* Kirche die Frage ist, so ist sie die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden und wo in diesem Leben viele Heuchler und Böse beigemischt sind, sowohl von

Seiten der Prediger als auch der Zuhörer. Die sichtbare wird aber eingeteilt in die *partikulare*, als eines jeden Hauses, Dorfes, Stadt, Diözese, Provinz, Nation, Herrschaft, Reichs; und in die *allgemeine*, welche alle partikularen zusammen umfasst.“ (Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde. 2., unveränd. Aufl. St. Louis, Mo. Aug. Wiebusch u. Sohn. 1864. S. 4)

Adolf Hönecke:

„Die Bezeichnung ‚Partikularkirche‘ bedeutet ‚Teilkirche oder Kirchenteil‘. Sie kann eine Ortsgemeinde meinen oder eine Gruppe von Gemeinden, die durch Geographie und Regiment zusammengebunden sind (Provinzialkirche oder Landeskirche) oder durch ein öffentliches Bekenntnis (Bekenntniskirche).“ (Die Lehre von der Kirche. Verhandlungen der 21. Synodalversammlung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Wisconsin und anderen Staaten. 1871. In: A Summary of Adolf Hönecke’s Wisconsin Synod Convention Essays on Church and Ministry. Martin Valleskey. 2003. S. 5)

Wilhelm Martin Oesch:

„Da die, die selig werden, zur Einen Kirche gehören, und es neben ihr keine andere gibt, so ist auch die Kirche am Ort, sofern sie - unbeschadet der Zufälligkeiten gesellschaftlicher Einfügung - Kirche und nicht eine diesen Namen usurpierende soziologische Erscheinung ist, eben diese Kirche, und zwar so, wie sie am Ort als vorhanden festgestellt, d.h. in örtlicher Funktion gesehen wird. Demgemäß ist die vom Heiligen Geist durch die Gnadenmittel bestimmte Ortskirche nicht ihrem Wesen nach eine historische diesseitige Größe, sondern sie ist Einbruch der einen überweltlichen Kirche an dem betreffenden Ort. Unbeschadet aller admixti besteht auch sie nur aus Gläubigen. Ungeachtet ihrer sichtbaren Versammlung, auch der inneren Qualität ihrer Amtspersonen, des Zeitraums ihres sichtbaren Bestandes, der Gebäude, des Rechtsstandes, usw. ist auch sie allein erkennbar am im Schwange gehenden wahren Wort und Sakrament Jesu Christi.“ (Kirche und Amt in drei Kapiteln, These 4B)

„Was an Organisationsform a priori von Christus vorgesehen ist, ist durch die Stiftung der Schlüssel und des öffentlichen Predigtamtes (2 C 5, 18-20; Act 20,28) und durch die Weisungen zwecks Ordnung 1 C 11; 13 und 14,40 und die nie aussetzende Bindung an die Liebe angezeigt. Alles Weitere ist sachgemäßer freier Entfaltung anheimgegeben (CA VII,2ff; Ap VII,30ff; CA XIV; V; XXVI; XXVIII).“ (ebd., These 4B, 9. Anm., Unterstreichungen im Original)

„Infolge des einen Hauptes ist, sofern das gleiche reine Wort und rechtverwaltete Sakrament regieren, *koinonia* und kirchliche Zusammenarbeit der Ortskirchen untereinander von Gott her gegeben (Act 8; 11; 15; 2 C c 8 und 9; E 4, 3-6). Dabei ist freilich freiwilliges organisatorisches Ineinander und sogar Dependenz möglich, meist sogar ratsam, manchmal erforderlich, aber die bloße Ordnung ist nie das für die kirchliche Qualität und für die Einheit Entscheidende (SD X,9; AS 2, IV,9; CA XXVIII, 21-28).“ (ebd. These 5)

„Nur die NOTAE PURAE, d. i. die reine Predigt von Gesetz und Evangelium und die nach Christi Einsetzung verwalteten Sakramente weisen die Eine wirkliche Kirche Jesu Christi jeweils am Ort genügend aus, stellen den entscheidenden Bezug der *ecclesia particularis* zu dem Einen Heiligen Geist und zu dem einen Haupt der Kirche sicher. Deshalb sind, einerlei wie das kirchenrechtliche oder organisatorische Verhältnis zueinander als bloßes Mittelding gestaltet oder nicht gestaltet sein mag - wenn nur die Liebe waltet -, alle Ortsgemeinden reiner Kennzeichen in Wirklichkeit eine orthodoxe oder apostolische Kirche. Sie sind zu gegenseitiger Gewährung der Kirchengemeinschaft - die unter dem Vorzeichen der Einen Kirche stets ungeteilt ist - mit allen ihren Konsequenzen verpflichtet.“ (ebd. These 5, 1. Anm. Unterstreichungen im Original)

„Klar ist aus dem Wesen der einen *ekklesia tou theou en Christo Iesou*, dass der größere Verband oder ein Amt in ihm die Schlüssel nicht in rechtlich übergeordneter Weise besitzen kann (da dies der Verbindung der Kirche an jedem Ort mit dem ungeteilten Evangelium widerspricht, Tract. § 67f). Ferner ist selbstverständlich, dass das stets örtlich gegebene Verhältnis des eingestifteten öffentlichen Predigtamtes in und zur *ekklesia tou theou* auch im weiteren Rahmen einer zwischen- oder

übergemeindlichen Tätigkeit intakt bleiben muss (Ap. XXVIII, 14.18-20; Tract. 8.11).“ (ebd. These 5, 5. Anm., Unterstreichungen im Original)

„Gemeinde im Sinne der Schrift ist nicht nur die Ortsgemeinde. Wenn alle Gemeinden in einer Stadt, obwohl sie verschiedene Pfarrer haben, in einer Missionssache zusammen handeln, sind sie auch wieder *ecclesia*. So auch die Synode. Sie alle können übertragen. Die Priorität der Ortsgemeinde ist nicht gesetzlich zu verstehen, sondern nur als Ausdruck der Tatsache, dass, wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, schon alle Rechter der Kirche sind, und keine Abhängigkeit von einem übergeordneten Kirchenregiment *jure divino* besteht.

Es ist das Zusammenwirken der größeren und kleineren *ecclesia* in verschiedenster Weise möglich. Bei aller Richtigkeit der Ordnung nur keine gesetzliche Starrheit der Begriffe.“ (Thesen von der Übertragung und Ausgestaltung des öffentlichen Predigtamtes in der Kirche im besonderen Blick auf die Mission. (1934). In: Ausgewählte Beiträge zur Lehre von Kirche und Amt. Hrsg. von der Evangelisch-Lutherischen Freikirche. Zwickau: Concordia-Buchhandlung. 2002. S. 44, These 8)

„Bilden unter einer gemeinsamen Leitung Ortsekklesien nicht nur in externis, sondern als solche oder in sacris ein größeres Ganzes oder sind sie ihm wachstumsmäßig einverleibt, so ist auch das größere Ganze Kirche.

Für einen territorialen Gebrauch des Begriffes Kirche gibt es allerdings nur eine Stelle (Apg. 9,31, nach den besseren Handschriften). Doch können zusammen handelnde Ortsekklesien nichts anderes sein als *ekklesia*, allerdings nach dem vorsichtigen Sprachgebrauch der DD [Lehrväter] nur *ecclesiae compositae* wegen der Abhängigkeit vom örtlichen Ganzgebrauch der Gnadenmittel.“ (Dogmatik[vorleseungen] IV, Die Lehre von Kirche und Amt, These XI, S. 37 f.)

„So wenig es dem primären Kirchsein der Ortsversammlung um Wort und Sakrament folgt, dass es kein abgeleitetes Kirchsein größerer *ecclesia particularis* gibt, in der übersehbare *ecclesiae* zusammenwirken, so wenig folgt, dass nicht auch die *ecclesia composita* in kontrollierbarer Ordnung Diener am Wort *iure divino* berufen, ja sogar ein gemeinsames Visitationsamt bestellen kann.“ (Dogmatik IV, Die Lehre von Kirche und Amt, These XI, Anm. 3, S. 39)

„Über das hinaus hatte ich in geschichtlichen Dimensionen wahrgenommen, dass von der Wende zum 20. Jahrhundert an, nennenswerte Missouriier mehr und mehr das EKKLEESIA-Konzept veräußerlicht hatten, sobald es um die örtliche Gestalt ging (von der zu sprechen nur möglich ist über die KENNZEICHEN – und zwar die REINEN). Sie glitten in ein Konzept über, das zu nah an der weltlichen Demokratie ist, ja, rühmten davon. Das musste Stück für Stück die Arbeit berühren, die nach Matthäus 18 und 28 und vom Schlüsselamt zu tun ist, letzteres in seiner umfassendsten Bedeutung genommen. Dann bemerkte ich, dass sie bei der Veräußerlichung die Ortsgemeinde als die „primäre Einheit“ (so auch WELS) so weit von der normalen nächsten Stufe trennten, besonders wenn rechtgläubige Gemeinden gemäß göttlicher Verpflichtung zusammenarbeiten, d.h. dann eine neue Einheit [Synode, Anm. d. Übers.] bilden, dass solch einer ‚Synode‘ in ihren Augen [der Missouriier des 20. Jahrhunderts, Anm. d. Übers.] die Eigenschaft der EKKLESIA ermangelte, um vor Gott und den Menschen zu bekennen. Deshalb konnten die neuen leitenden Herren bei Missouri, trotz Missouris eigener ursprünglicher Verfassung und C.F.W. Walthers ‚Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt‘ nicht Lehrzucht ausüben und hörten bald ganz damit auf.“ (Gullixon-Brief vom 16.01.1978, S. 2 der engl. Originalausgabe; deutsch von mir)

„Nun soll ich wechseln. Ich darf mich nicht nur mit dem ziemlich großen Fall beschäftigen, Neu-Missouri. Schon in jenen Jahren hatten mich meine geschichtlichen Forschungen davon überzeugt, dass überall im machtvollen amerikanischen Luthertum einige Grundlagen nicht sorgfältig im Blick behalten wurden. Trotz aller ernstesten Proteste von Männern der Synodalkonferenz und tapferen Handlungen von Seiten der kleineren Körper, gab es sowohl auf Seiten von Dr. Behnken und derer, die eine sehr positive Auffassung in Missouri hatten, als auch selbst von Seiten der Wauwatosa/Thiensville-Fakultät ein Defizit, eine dogmatische Verkürzung, die viele Jahre zurück begann. Da war eine nur mangelhafte Klarheit und Achtsamkeit darüber, dass die NOTAE (per se PURAE) eine nicht austauschbare umfassende Schiedsrichterrolle ausüben. Sie sind es, die alle Einzelheiten in der Frage der Kirchengemeinschaft entscheiden, von der Seite her, wo Offenbarung und Gnade ständig zu uns herunterreichen, und so von dem wahren Wesen der EKKLESIA herkommen. Daher sind Röm. 16,17 und alle Parallelstellen neutestamentliche Mandate für die

Kirche, die das Reich zur Rechten verpflichten und verteidigen, wie es durch die GNADENMITTEL gebaut wird, was Christi grundlegende Handlung repräsentiert. Was mich 1960 und 1961 betrifft, so habe ich Gott gepriesen für den mutigen Widerstand, den die WELS für Jahrzehnte unter großem Aufwand mit Geduld aufgebracht hat gegen die Veräußerlichung im größeren Kirchenkörper und dem unter Deckmänteln um sich greifenden Modernismus. Als dann aber die Sitzung in Oakland unter der Leitung von Dr. Hans Kirsten, Oberursel, die Synodalkonferenz dahin brachte, die ÜBERSEEISCHEN Brüder einzuladen, und als es danach dann hauptsächlich meine Aufgabe war, zusammen mit Dr. Norman Nagel (damals in Cambridge, England) die Darlegung von 1961 für den Druck vorzubereiten, stellten wir gemeinsam fest, dass es über die gesamte amerikanische Szene verstreut einen Typus von Kurzsichtigkeit gab im Gegensatz zu Walther, wenn auch die Grade und Auswirkungen variieren mochten. Es war ein gefährlicher Umstand, dass einige „Kongregationalisten“ des 20. Jahrhunderts aus der Missouri-Synode in gewisser Weise dagegenhalten konnten damit, dass die lästigen Protestierer, die die Wisconsin-Synode repräsentierten, auch Veräußerlicher waren, nur nicht nach außen, sondern nach innen. ... Höfling hat in seiner Auseinandersetzung mit dem Hochkirchentum nie die NOTAE genügend zum Bezug auf die Ortsgemeinde gebracht und auf den ererbten deutschen Koloss, der sich über ihr auftürmt.“ (ebd. S. 4 f. 14)

„Zuerst halten wir fest, dass die Gnadenmittel, die in der neutestamentlichen Kirche wirken, auch in ihrem Gebrauch als Kennzeichen der EKKLESIA, eine EINHEIT darstellen, und zwar in ihrer Dimension EXTRA NOS. Für sich selbst gesehen oder PER SE sind sie ein natürliches Ganzes, überall verbunden mit der vollen Offenbarung CHRISTI, die die Eine heilige Kirche empfangen hat und immer verkündet. ...

Selbstverständlich ist es wahr, dass der gemeinsame Gebrauch des Wortes (nicht des Abendmahls, aber, wenn isoliert, der Taufe) Christen charakterisiert im normalen Familienkreis und in allen Arten von Gruppen. Aber einzig durch die Mittel kann der gemeindliche Gebrauch beschrieben werden, damit wir göttlich gewiss werden über die Weise der Versammlung (Sammlung, EKKLEESIA), die Gott für den öffentlichen Gebrauch und die Austeilung der Gnadenmittel in all ihren Aspekten eingesetzt hat. (Das schließt immer auch die notwendige Verkündigung des Gesetzes mit ein und erfordert normalerweise einen rechtgläubigen Diener am Wort für die gemeinsame öffentliche Ausübung von all dem.) ...

Wo die NOTAE regelmäßig da sind, da ist ein Teil der UNA SANCTA am Wirken mit der vollmächtigen Kraft für alle öffentliche geistliche Arbeit, und wenn die Kennzeichen rein sind, da hat die Stimme des Einen HERRN oberste Herrschaft (trotz der Heuchler).“ (ebd. S. 8 f. 26)

„Ich mache weiter mit dem Bericht über die Auseinandersetzung. Eine frühere Rückbesinnung auf Walther hätte vielleicht die spätere Halb-Atomisierung durch die Missourier verhindert, der WISCONSIN richtig widersprach und noch widerspricht. Mit der Jahrhundertwende [vom 19. ins 20. Jahrhundert, Anm. d. Übers.] scheinen einige in der großen Synode angenommen zu haben, dass es nicht so etwas wie eine handelnde sichtbare rechtgläubige Kirche gäbe über die primäre Einheit hinaus, deren Gegenwart zweifellos bewiesen ist durch den regelmäßigen Gebrauch der Gnadenmittel. Dies geschah, obwohl Walthers These VI von der rechtgläubigen sichtbaren Kirche als einer Einheit auf Erden spricht, von der es „Abteilungen“ gibt. Diese Vorgehensweise Walthers stimmt ganz offensichtlich überein mit dem Bestehen Walthers, wie auch Luthers, von der ersten Vorstellung der Reformation an, darauf, dass nur die Gnadenmittel in regelmäßigem örtlichen Gebrauch, als die NOTAE per se PURAE, zweifelsfrei gewiss machen können, dass die UNA SANCTA gegenwärtig ist. ... Aber das Missverständnis über das Wesen der Synode, das August Sueflow im CONCORDIA JOURNAL, Sept. 1977, S. 261-269, anführte, muss beachtet und die Ausdrucksweise in Ordnung gebracht werden, denn Schlampigkeit charakterisierte selbst die neue Version der Synodalverfassung von 1920, und ich vermute, dass auch Anhänge entfernt werden müssen. Im dritten Band der „Christlichen Dogmatik“, am Ende des Abschnittes über die „Kirche“, direkt vor dem Abschnitt über das „öffentliche Predigtamt“, ist sich selbst Franz Pieper zu sicher über Missouri und schon an dieser Stelle zu verschwommen, was das Recht der Synode angeht, Gottes Lehre angesichts eines Angriffs für die Gemeinden verbindlich zu machen.“ (ebd. S. 16 f.)

„Obwohl Köhler ohne Zweifel betroffen war über MISSOURIS Hilflosigkeit hinsichtlich der größeren *ecclesia composita* (Cincinnati-Fall) und ihn die andauernden „kongregationalistischen“ Vereinfachungen ärgerten, so war es doch kurzfristig, dass er sich mit dem Erlanger Denken verband, bei dem Schleiermacher verborgen im Hintergrund steht. ... Wir schreiten fort zu dem drängenderen Problem, zu dem Konzept der größeren Territorialkirche, *ecclesia particularis composita*. Hier begegnen wir nun direkt, auf der einen auf diese Welt bezogenen Seite, dem beengenden päpstlichen oder Staats-, dann Volkskirchentum, auch dem Modell der Spitzenorganisierer, dass „das größere Ding alles am Laufen hält“, und, auf der anderen Seite, dem Individualismus, der das EXTRA NOS, die KENNZEICHEN oder NOTAE, schwächt, der im 20. Jahrhundert weitverbreiteten Veräußerlichung, die auch ganz offensichtlich in die Missouri-Synode eingedrungen ist. Wir werden außerdem konfrontiert mit den fragwürdigen Formulierungen von Köhler und Aug. Pieper, die auf Höflings pietistischen Ausführungen beruhen. Alles fließt zusammen.“ (ebd. S. 44. 26)

2. Das heilige Predigtamt oder Gnadenmittelamt

Wie steht es nun mit dem heiligen Predigtamt oder Gnadenmittelamt oder Kirchenamt (*ministerium ecclesiasticum*), wie es die Väter genannt haben? (Der Begriff „Kirchenamt“ allein zeigt übrigens schon, wie wenig sie es auf eine bestimmte äußere Gestalt oder Form festgelegt haben wollten.) Da finden wir schon Verheißungen im Alten Bund, etwa in Ps. 68,12: *Der HERR gibt das Wort mit großen Scharen Evangelisten*. Hier wird schon angedeutet, dass die Initiative zu diesem Dienst vom HERRN, von Gott ausgeht. Und so finden wir im Neuen Testament, dass Christus nicht ein bestimmtes „Amt“ schafft, wie wir das aus dem Alten Testament kennen, wo der HERR Mose in den Gesetzen auch genaue Vorschriften zum Hohenpriester, den Priestern und ihren Helfern, den Leviten, machte, nicht nur, was ihr äußeres Auftreten, ihre Kleidung, anging, sondern auch ihre Aufgaben, welche es waren, wie sie wann zu verrichten waren. Nichts Vergleichbares finden wir im Neuen Bund. Das Zeremonialgesetz des Alten Bundes ist in Christus, auf den es hinweisen sollte, zu seinem Ziel gekommen und mit dem Alten Bund insgesamt zu Ende gegangen und im Neuen Bund nicht durch ein neues Zeremonialgesetz ersetzt worden. Vielmehr berief Christus aus der Schar seiner Jünger, also derer, die ihm als Anhänger, als Schüler nachfolgten, zwölf, die dann einfach Apostel genannt wurden, ohne dass zunächst weiter erläutert wird, was das für ein Dienst sei (Matth. 10,1-4). Das heißt, dieser Dienst oder dieses Amt ist nicht durch ein bestimmtes Einsetzungswort, nicht durch eine spezifische Stellenbeschreibung geschaffen worden, sondern dadurch, dass Christus zwölf seiner Jünger besonders beruft und für bestimmte Dienste ausrüstet. Erst später werden uns bestimmte Kriterien, nämlich Voraussetzungen, angegeben, nämlich dass sie Augen- und Ohrenzeugen des Lebens Christi vor und nach seinem Leiden, Sterben und Auferstehen sein sollten (Apg. 1,21.22). Was darüber hinaus, neben der Fundamentlegung der Gemeinden durch ihr Wort (Joh. 17,20; Eph. 2,19-22) der Kern ihres Dienstes ist, erfahren wir im Zusammenhang mit der Berufung von Diakonen, ein Dienst, der abgezweigt wurde aus dem Dienst der Apostel: Amt des Wortes und Gebet (Apg. 6,4). Mehr nicht.

Wir lesen weiter, dass die Apostel, wir finden das in erster Linie bei Paulus, dessen Dienst uns am ausführlichsten beschrieben wird, aus der Schar derer, die an Christus gläubig wurden, geeignete Männer auswählten, die sie durch Wort und Leben unterrichteten, damit diese dann ebenfalls an Wort und Sakrament dienen konnten und die sie dann auf eine Linie mit sich stellten (1. Petr. 5,1: der Mitälteste an die Ältesten; 1. Kor. 4,1-2.6: Christi Diener, Haushalter über Gottes Geheimnisse; Paulus bezieht es auf sich und Apollos; 1. Kor. 3,9: Gottes Mitarbeiter, Paulus genauso wie Apollos). Paulus beruft mit Barnabas unter Stimmwählen der Gemeinden Älteste in den Gemeinden (Apg. 14,23), von denen es später heißt, dass der Heilige Geist sie zu Bischöfen gesetzt hat (Apg. 20,28; „Älteste“ und „Bischöfe“ sind auswechselbare Begriffe im Neuen Testament). Außerdem lesen wir, dass *Gott gesetzt hat in der Gemeinde aufs erste Apostel, aufs andere Propheten, aufs dritte Lehrer, danach die Wundertäter, danach die Gaben gesund zu machen, Helfer, Regierer, mancherlei Speisen*. (1. Kor. 12,28.) Und: *Er [Christus] hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern*. (Eph. 4,11.) Nirgends lesen wir, dass Christus bestimmte Ämter „eingesetzt“ habe, wie das des Ältesten, des Hirten, des Lehrers, des Evangelisten – sondern vielmehr, dass er Männer einsetzt für verschiedene Aufgaben, ohne dass uns diese Dienste

näher beschrieben oder auch nur voneinander abgegrenzt werden. Die beiden Listen 1. Kor. 12 und Eph. 4 sind nicht einmal völlig identisch; in beiden taucht, auch bemerkenswert, der Begriff „Ältester“ bzw. „Bischof“ gar nicht auf. (Was Martin Chemnitz dazu veranlasst hat, in den Begriffen „Älteste“ oder „Bischöfe“ einen Sammelbegriff (sozusagen den *genus*) für das gesamte Amt zu sehen, in den aufgeführten Diensten dagegen Grade, Auffächerungen, *species* eben des Einen Amtes. Diese Auffassung ist durchaus schlüssig und bedenkenswert.) Wir lesen weiter, dass es anscheinend in den Gemeinden nicht nur einen Mann gab, der dort den Dienst an Wort und Sakrament ausübte, sondern mehrere (Apg. 20,28; Phil. 1,1), ohne dass uns über das Verhältnis der verschiedenen Diener untereinander etwas berichtet wird. Das, was an Kriterien für die Diener am Wort angegeben wird (1. Tim. 3; Tit. 1) sind mentale und charakterliche Aussagen, keine Amtsbeschreibung. Was wir aus Tit. 1,5 erfahren ist dies, dass es Gottes Wille und evangelische Ordnung ist, dass da, wo es Christenversammlungen gibt, diese auch Diener an Wort und Sakrament haben sollen (ohne dass angegeben wird, ob jede Versammlung besondere Diener haben muss oder nicht auch mehrere Versammlungen zusammen dieselben Diener). Weiter erfahren wir, dass Paulus Funktionen des Amtes, Dienstes ausgliedern konnte, etwa die Sakramentsverwaltung, damit andere sie ausübten (1. Kor. 1,14-17). Und ebenso haben die Apostel, in Verbindung mit der Jerusalemer Gemeinde, Funktionen ausgegliedert und den Dienst der Diakone aufgerichtet (Apg. 6).

Was lernen wir daraus? Gott hat seiner *ekklesia* nicht nur ein *ministerium* in abstracto gegeben, also die Gnadenmittel ihr übertragen und es dann weiter der *ekklesia* überlassen, wie sie damit hinsichtlich der Verwaltung derselben umgeht. Er will vielmehr auch ein *ministerium* in concreto, das heißt, er will, dass Diener an Wort und Sakrament berufen werden, ohne dass damit die äußere Gestalt und Form dieses Dienstes näher angegeben wird. Darum lesen wir, wenn von diesem Willen Gottes gesprochen wird, eine sehr allgemeine Bezeichnung, die aber dennoch den Kern des Gnadenmitteldienstes angibt: Gott hat das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt (2. Kor. 5,18; das ist übrigens auch der Ausgangspunkt und die Grundlage für die Amtslehre bei Luther). Was wir aus den verschiedenen Bezeichnungen herauslesen können, ist eine grundsätzliche Zweifaltung des Dienstes, nämlich einmal hinsichtlich missionarisch-evangelistischer Arbeit (z.B. Apostel, Evangelisten), zum anderen mehr Dienst in den christlichen Versammlungen (Hirten, Lehrer, Diakone), ohne dass beide Teile streng gegeneinander abgegrenzt wären, vielmehr sich überlappen. Wir stellen weiter fest, dass da, wo Christen sich verbindlich zu regelmäßigen Versammlungen um Wort und Sakrament zur Verwaltung der Gnadenmittel nach innen und außen vereinen, sie auch Diener an Wort und Sakrament berufen sollen, ohne dass dieser Dienst in seiner Gestalt, Form festgelegt wird, d.h. die Versammlung entscheidet selbst, wie viele sie beruft, wie sie den Dienst gestaltet, aufgliedert, ob es dabei Über- und Unterordnung gibt usw. Da es sich bei der direkten, unmittelbaren Christenversammlung um Wort und Sakrament um die grundlegende oder Hauptgestalt der Einen Kirche in der Ausübung ihrer Aufgaben, Funktionen handelt, so kann auch der Dienst in ihr – neben dem missionarischen Dienst – als die Hauptgestalt des Einen Amtes bezeichnet werden, ohne dass damit schon eine konkrete „Form“ vorgegeben wäre. All das liegt in christlicher Freiheit und kommt aus menschlicher Übereinkunft. Wir lesen ja, dass es verschiedene Dienste gab, ohne dass man aus den angegebenen Diensten schließen darf, dass nur diese Auffächerungen möglich wären. Auch in der Hinsicht wird kein Gesetz vorgegeben. Das heißt: Der Eine Gnadenmitteldienst ist in vielfältiger äußerer Gestalt oder Form möglich, je nachdem, wie die Eine Kirche Jesu Christi in ihrer jeweiligen empirischen Gestalt (als *ecclesia simplex* oder als *ecclesia composita*) sie gerade für die Verwaltung von Wort und Sakrament benötigt, jeweils unterschiedlich nach Zeit und Raum.

Martin Luther:

„So das Amt des Wortes einem verliehen wird, so werden ihm auch verliehen alle Ämter, die durch das Wort in der Kirche werden ausgerichtet, das ist: die Gewalt zu taufen, zu segnen, zu finden und zu lösen, zu beten und zu richten oder urteilen. Denn das Amt, zu predigen das Evangelium, ist das höchste unter allen, denn es ist das rechte apostolische Amt, das den Grund legt allen andern Ämtern, welchen allen zugehört, auf das erste zu bauen, als da sind die Ämter der Lehrer, der Propheten, der Regierer, der, so die Gabe, gesund zu machen, haben, wie sie denn Paulus nacheinander ordnet 1.

Kor. 12,28 ff.“ (Sendschreiben an den Rat und Gemeinde zu Prag. Walch X, 1862. In: Walther: Kirche und Amt, a.a.O., S. 345. Hervorhebung im Original)

„Alle die, so im Pfarramt oder Dienst des Worts gefunden werden, sind in einem heiligen, rechten, guten, Gott angenehmen Orden und Stand, als die da predigen, Sakrament reichen, dem gemeinen Kasten vorstehen, Küster und Boten oder Knechte, so solchen Personen dienen usw.“ (Luthers Bekenntnis vom Abendmahl Christi. 1528. Walch XX, 1378. In: Walther, ebd., S. 349)

„Den Stand meine ich, der das Predigtamt und Dienst des Worts und der Sakramente hat, welches gibt den Geist und alle Seligkeit, die man mit keinem Gesänge noch Gepränge erlangen kann, als da ist das Pfarramt, Lehrer, Prediger, Leser, Priester (wie man Kaplan nennt), Küster, Schulmeister und was zu solchen Ämtern und Personen mehr gehört, welchen Stand die Schrift wahrlich hoch rühmt und lobt.“ (Sermon oder Predigt, dass man solle Kinder zur Schule halten. Walch 10, Sp. 488 f.; in: Carl Manthey Zorn: Das öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche. In: Schrift und Bekenntnis. 2. Jg. Nr. 2. 1921. S. 51)

Matthäus Richter (Judex):

„XVIII. Vom Predigtamt. Was ist das Predigtamt? Das Predigtamt ist eine Ordnung Christi, zu predigen Buße und Vergebung der Sünden in seinem Namen und zu reichen die Sakramente und die Schlüssel zu gebrauchen nach seiner Einsetzung, durch welche Mittel Gott die Bekehrung und die Seligkeit der Menschen wirkt nach seiner Zusage.“ (Das kleine Corpus Doctrinae, das ist die Hauptstücke und Summe christlicher Lehre. Rostock: Stephan Molleman. 1565. Aus dem Niederdeutschen von mir übertragen.)

Martin Chemnitz:

„Die Tatsache in dieser Angelegenheit ist die: Weil viele Pflichten zum Kirchenamt gehören, die nicht alle gut von einer Person oder wenigen Personen ausgeführt werden können, begann man, als die Zahl der Gläubigen sehr groß wurde – damit alle Dinge auf eine ordentliche Art und Weise getan werden mögen und zur Unterweisung, diese Pflichten des Amtes, als die Versammlung der Kirche groß wurde, auf verschiedene Grade oder Diener zu verteilen, die sie später taxeis (Grade) oder tagmata (Ordnungen) nannten, so dass jeder eine bestimmte festgelegte Aufgabe habe möge, in welcher er der Kirche in bestimmten Pflichten des Amtes dienen möge. So trugen die Apostel zu Beginn Sorge für den Dienst des Wortes und der Sakramente und zur gleichen Zeit auch für die Verteilung und Haushaltung der Almosen. Dann aber, als die Zahl der Jünger wuchs, vertrauten sie diesen Teil des Amtes, der mit den Almosen zu tun hatte, anderen an, die sie Diakone nannten. Sie gaben auch den Grund an, warum sie dies taten – damit sie in der Lage waren, sich selbst sorgfältiger dem Dienst des Wortes und dem Gebet zu widmen, ohne Zerstreung. (Apg. 6,1-4)

Diese erste Einführung von Graden oder Ordnungen im Amt in der apostolischen Kirche zeigt, was die Ursache, was der Grund, der Zweck und der Gebrauch solcher Grade oder Ordnungen sein soll – dass zur Wohlfahrt der Versammlung der Kirche die einzelnen Pflichten, die zum Amt gehören, besser, richtiger, sorgfältiger und ordentlicher und mit einem Grad an Würde und zur Unterweisung erledigt werden können. Und weil die Apostel später im Lehramt solche annahmen, die aus den Diakonen kamen, die erprobt waren, wie Stephanus und Philippus, so schließen wir, dass dies auch ein Gebrauch dieser Grade oder Ordnungen ist, dass Männer zuerst vorbereitet oder erprobt werden in geringeren Pflichten, damit später schwerere Pflichten ihnen umso sicherer und erfolgreicher anvertraut werden können.“ (Examination of the Council of Trent. Part II. St. Louis 1978. S. 682 f. (Übers. vom Verfasser))

„In Eph. 4,11 werden folgende Grade von Dienern aufgeführt: 1) Apostel, die nicht an eine bestimmte Gemeinde berufen waren, und die nicht durch Menschen berufen waren, sondern unmittelbar durch Christus, und die den Befehl hatten, überall zu lehren, und die mit dem Zeugnis des Geistes und mit Wundern ausgerüstet waren, damit sie in der Lehre nicht irrten, sondern damit ihre Lehre göttlich und himmlisch sei, an die alle anderen Lehrer gebunden sein sollten; 2) Propheten, die entweder Offenbarungen über zukünftige Ereignisse hatten oder Zungenrede auslegten und die Schrift für die Fortgeschritteneren, denn diese Dinge werden den neutestamentlichen Propheten zugeschrieben in 1. Kor. 14; 3) Evangelisten, die nicht Apostel waren und doch nicht an eine

bestimmte Gemeinde gebunden, sondern die zu verschiedenen Gemeinden gesendet wurden, das Evangelium dort zu verkündigen; hauptsächlich aber, um den ersten Grund zu legen; solch ein Evangelist waren Philippus (Apg. 21,8) und Timotheus (2. Tim. 4,5), Tychikus, Sylvanus usw. Dass es solche Evangelisten auch nach der Zeit der Apostel gab, bezeugt Eusebius, 3. Buch, Kapitel 37, usw. 4) Pastoren, die über eine bestimmte Herde gesetzt waren, wie Petrus zeigt (1. Petr. 5,2-3), und die nicht nur lehrten, sondern die Sakramente verwalteten und Aufsicht über ihre Hörer hatten, wie Hesekiel (34,2 ff.) das Hirtenamt beschreibt: 5) Lehrer, denen die oberste Leitung oder Aufsicht über die Gemeinde nicht anvertraut war, sondern die nur die Lehre in einfacher Weise dem Volk vorsetzten, so wie die Katecheten später ... Alle diese Grade fassen die Apostel zusammen unter den Begriffen „Ältestenamt“ oder „Aufseheramt“. Manchmal bezeichnen sie auch solche, denen der Dienst des Wortes und der Sakramente übertragen war mit dem Begriff „Diener“. (Kol. 1,7.23; 1. Thess. 3,2; 2. Kor. 3,6; 11,23; Eph. 3,7)

Auch Paulus selbst übte manchmal den Dienst des Wortes in einer solchen Weise aus, dass er die Verwaltung der Sakramente anderen anvertraute. 1. Kor. 1,17. ... Und in 1. Tim. 5,17 erwähnt er zwei Arten von Ältesten, von denen einige im Predigen und Lehren arbeiteten, während andere in die Aufgabe der Kirchenzucht gesetzt waren. Auch Tertullian erwähnt diese Art von Ältestenamt, Apologeticus, Kap. 39. Damit ist die Liste der Grade vervollständigt, von denen wir lesen, dass das Kirchenamt in der Zeit der Apostel aufgegliedert war.“ (ebd. S. 683 f.)

„Jedoch, wegen des gegenwärtigen Streites, muss die folgende Anmerkung hinzugefügt werden: 1) Dass es kein Gebot in Gottes Wort gibt, welche oder wie viele Grade oder Ordnungen sein sollten; 2) dass zur Zeit der Apostel nicht in allen Gemeinden und zu allen Zeiten dieselben Grade oder Ordnungen und dieselbe Anzahl war, wie klar aus den Briefen von Paulus man sich vergewissern kann, die an verschiedene Gemeinden geschrieben sind; 3) dass es zur Zeit der Apostel nicht solch eine Aufteilung dieser Grade [immer und überall] gab, sondern dass wiederholt ein und dieselbe Person alle Pflichten innehatte und ausübte, die zum Amt gehören, wie aus der apostolischen Geschichte deutlich ist. Daher waren solche Ordnungen zur Zeit der Apostel frei und wurden beobachtet um der guten Ordnung willen, der Schicklichkeit und Unterweisung, ausgenommen dass in dieser Zeit gewisse besondere Gaben, wie Zungenrede, Weissagung, Apostelamt und Wunder von Gott bestimmten Personen übergeben wurden. Diese Grade, über die wir bis jetzt gesprochen haben, waren nicht etwas neben oder jenseits des Amtes des Wortes und der Sakramente, sondern die tatsächlichen und wahren Pflichten des Amtes, aufgeteilt unter verschiedene Grade um der schon angeführten Gründe willen.“ (ebd. S. 685)

Carl Ferdinand Wilhelm Walther:

„Allein, mit so großem Rechte der heilige Apostel seinem Timotheus zuruft: ‚Das ist je gewisslich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstliches Werk‘, so leicht diese fröhliche Wort des Apostels uns Theologen, die wir an einer wissenschaftlichen Anstalt arbeiten, niederschlagen könnte, so haben wir doch zuerst diesen Trost, *dass auch unser Amt das Amt unseres Gottes ist.*

Gott hat nämlich eigentlich nur Ein Amt eingesetzt; das Amt nämlich, in seinem Namen seine Kirche auf Erden zu sammeln, zu bauen, zu regieren, zu versorgen und zu erhalten. ...

Dieses Amt hat nun hiernach nicht nur einen so großen Kreis von Pflichten und Aufgaben von so verschiedener Art, sondern erfordert auch so viele verschiedene hohe Gaben, dass kein Mensch im Stande ist, auch nur in einem kleinen Kreise alle Werke desselben allein zu vollbringen. Wie das Mittleramt des Messias in drei verschiedene Ämter, in das prophetische, hohepriesterliche und königliche, zerfällt, so zerfällt auch das Amt der Kirche in die verschiedensten, die mannigfaltigsten Gaben des Geistes erfordernden Ämter. ...

Es ist daher nicht eine menschliche Ordnung, dass es Männer in der Kirche gibt, die gottselige Knaben erziehen und unterrichten, damit sie einst das Amt, das die Versöhnung predigt, zu führen vermögen. Ihr Amt ist ein heiliges, *göttliches* Amt, ein Zweig des Amtes, das Christus einst mit Überreichung der Schlüssel des Himmelreichs auf Erden stiftete und aufrichtete.“ (Rede bei der Einführung zweier Gymnasiallehrer. In: Lutherische Brosamen. St. Louis, Mo. M.E. Barthel. 1876. S. 248-250. Hervorhebung im Original)

Carl Manthey Zorn:

„14. Alle diejenigen Amtsträger, welchen in unserer Zeit von Ortsgemeinden oder von einem Kreis von Ortsgemeinden die in der Schrift den Hirten und Lehrern oder Ältesten oder Bischöfen oder Vorstehenden oder Regierern oder Führern gegebenen Funktionen oder etliche derselben zur öffentlichen Ausrichtung von Gemeinschafts wegen übertragen sind, sind eben diese „Hirten und Lehrer“ oder „Ältesten“ oder „Bischöfe“ oder „Vorstehenden“ oder „Regierer“ oder „Führer“, man nenne sie in unserer Zeit Pfarrer oder Pastoren oder Priester oder Prediger oder Lehrer oder Leser oder Katecheten oder Küster (in dem in Deutschland gebräuchlichen Sinn) oder Schulmeister oder Professoren oder Präsides oder Visitatoren oder wie immer.“ (Das öffentliche Predigtamt, a.a.O., S. 49 f.)

„Da das ‚Pfarramt‘, wie es jetzt gestaltet ist und zur Zeit der Abfassung des Bekenntnisses gestaltet war, alle und jede Funktionen in sich schließt, welche nach der Schrift die Hirten und Lehrer, Ältesten, Bischöfe (Vorstehenden, Regierer, Führer) als ‚Haushalter Gottes‘ haben, so ist es füglich korrekt und schriftgemäß, dass unser Bekenntnis, da es eben gerade mit dem Pfarramt zu tun hat, das ‚Hirten und Lehrer‘ usw. der Schrift mit ‚Pfarrherrn‘ übersetzt. *Die Pfarrherrn sind in der Tat und ganz gewiss ‚Hirten und Lehrer‘ usw., wenn auch nicht nur die Pfarrherrn ‚Hirten und Lehrer‘ usw. sind. Alle Pfarrherrn sind ‚Hirten und Lehrer‘ usw. aber nicht alle ‚Hirten und Lehrer‘ usw. sind Pfarrherrn. ... Das ganze von der Schrift gelehrt öffentliche Predigtamt wird also von unserem Bekenntnis dann Pfarramt genannt, wenn das Pfarramt in Rede steht, weil das Pfarramt alle Funktionen des in der Schrift gelehrt öffentlichen Predigtamts innerhalb der Kirche hat, dieses also wirklich ist. Das Amt, welcher ein **Pfarrer** hat, ist durchaus das von der Schrift gelehrt öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche. ...*

Unrichtig und wider die Schrift wäre es zu lehren: *Nur* die jetzt bestehende Form des Predigtamts, nämlich das Pfarramt, ist das von Gott selbst gestiftete Amt, oder: die *Form des Pfarramts*, wie sie jetzt besteht, ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt, ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlich gebunden ist. Aber unrichtig und wider Schrift und Bekenntnis wäre es auch zu lehren: *Das öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche ist eine menschliche Ordnung, nicht ein von Gott selbst gestiftetes Amt.*“ (ebd. S. 79-80. Hervorh. im Original)

„In Summa: *Das öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche* mit all seinen in der Schrift genau bestimmten Funktionen ist von Gott selbst gestiftet und soll in der Kirche sein bis an das Ende der Tage. So ist es Gottes heilsame Ordnung und gnädiges Gebot. *Das Pfarramt* ist ein solches, solche Funktionen ausrichtendes Kirchenamt. Ein Kirchenamt genau *in der Form oder Gestaltung* wie unser Pfarramt ist nicht von Gott befohlen, auch nicht von Anfang dagewesen in der Kirche.“ (ebd. S. 81. Hervorh. im Original)

„Und eben dies, *dass Christen und Christengemeinden Diener am Wort haben*, die in öffentlichem Amte sie weiden und lehren und Acht auf sie haben, *das ist der Wille Gottes*. ... - Aber alle fürdere [weitere] *Gemeindeorganisation* und alle fürdere *Form und Gestaltung des Ältestenamtes: Das hat Gott nicht befohlen, sondern unter Leitung des Heiligen Geistes dem freien, aber dankbar auf das beste und nutzbarste bedachten Christensinn überlassen.* (Vom Hirtenamt. Die Briefe Pauli an Timotheus, Titus und Philemon. Zwickau: Johannes Herrmann. 1921. S. 47. 48. Hervorh. im Original)

Wilhelm Martin Oesch:

„These 11 A: Damit die SOTERIA die Menschen erreiche, stiftete Christus den öffentlichen Dienst der Versöhnung (2. Kor. 5,18 ff.). Jedoch setzte er diesen nicht nur als Gemeindeauftrag der geistlichen Priester ein, bei dem alles ehrlich und ordentlich zugehen soll (1. Kor. 14,1 ff. par 40), sondern zugleich auch als klar umgrenztes Dienstant herausgestellter Personen, als ministerium ecclesiasticum in concreto (CA XIV). Dasselbe nahm mit dem ‚gemeinen Beruf der Apostel‘ (Tract. 10) seinen Anfang und soll im Besitz eines besonderen mandatum Dei bis zum Jüngsten Tag fort dauern (Ap. XIII,11).“ (Kirche und Amt, III. Kapitel, S. 31 von 44)

„Des näheren ist das Eine neutestamentliche Amt, was die außerapostolische Betätigung betrifft, in vielen Formen möglich. Es handelt sich im NT um einen Dienstberuf, der uns unter folgenden Namen entgegentritt: *evangelistai*, *presbyteroi*, *episkopoi*, *didaskaloi*, *hegoumenoi*, vor allem *poimenes*, die alle zusammen mit den Aposteln auch *hyperetai Christou kai oikomenoi mysterion theou* [Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse, 1. Kor. 4,1] heißen. In gewisser Weise hinzuzurechnen *prophetai* und *angelloi*. (Kirche und Amt, III., These 12 A, S. 33 v. 44)

„Die *diakonia* des NT (2. Kor. 3,6) besteht als das Eine Wortamt (Apg. 6,2) ihrem Wesen nach unverändert bis zum Jüngsten Tage. Die örtliche amtliche Tätigkeit kann aber doch sehr wohl von etlichen Personen kollegial geführt werden. Der Zerlegung in spezialisierte Dienste (z.B. Kinder-, Jugend-, Mission-, Diakonie-Pfarrer, theologische Lehrer als betonte *didaskaloi*) steht auch nichts im Wege, Dies gilt aber nur so lange grundsätzlich – wenn auch nicht in der nach menschlichem Recht vereinbarten Ausübungsphase – Vollverantwortung für Gesamtwortverkündigung festgehalten wird. Das hat im Notfall sofort die Folge, dass der erst *iure humano* beschränkte Dienst nun alles Nötige einbezieht. Die Mannigfaltigkeit der Benennungen, auch die Einreihung der Apostel selbst und aller Amtspersonen unter den mancherlei gottgegebenen Charismen (1. Kor. 12,28 ff.; Eph. 4,11 ff.) verbietet dabei von vornherein kurzschlüssige Beschränkung auf irgendeine Monopolform.“ (Kirche und Amt, III., 3. Anm., S. 34 v. 44)

„Zu eng und statisch wird das Amt aufgefasst, wenn man es (1) unter allen Umständen gesetzlich nur einer *ecclesia simplex* (vielleicht sogar im simpelsten Verstand) zuordnen will und damit die Ausformung von *species* innerhalb des *genus* ‚Hirtenamt‘ mehr oder weniger überhaupt für illegitim erklärt.“ (Kirche und Amt, III., These 17, III., A, S. 43 v. 44)

„Der Satz von dem einen von Gott gestifteten Amt in der Kirche führt zu Schwierigkeiten, wenn man ohne weiteres von dem engeren Gemeindepredigtamt im üblichen Sinne ausgeht. Bei demselben ist der missionarische Auftrag nach außen oft durch Geschichte oder gottgegebene Umstände schon stark zurückgetreten. ...

Die Kirche kann an dem Wesentlichen des öffentlichen Predigtamtes als Amt des Worts nichts ändern; sie kann aber seine Funktionen verteilen; so entstehen die *species*. ... Die Verteilung der Funktionen ist Sache der Ordnung, also *iure humano*. ...

Das Gemeindepfarramt im engeren Sinne als die Aufgabe, zunächst eine Gemeinde zu versorgen, ist unter den *species* die vornehmste, indem die Versorgung der Kirche selbst die allernächstliegende Pflicht der Kirche ist; auch geht aus Tit. 1 das *mandatum Dei* [=Auftrag Gottes] hierfür besonders deutlich hervor.“ (Thesen von der Übertragung und Ausgestaltung des öffentlichen Predigtamtes in der Kirche im besonderen Blick auf die Mission. 1934. In: Ausgewählte Beiträge zur Lehre von Kirche und Amt, a.a.O., S. 43)

„Ein Führer dieser zweiten Partei, einer, der näher an den Wegen des großen lutherischen Erbes war als die anderen, war J.W.F. Höfling. Er schrieb ‚Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung‘, Erlangen 1850, und starb kurz nach der im Jahr 1853 erschienenen dritten Auflage. Dieses Buch stand im Zentrum der Debatte wegen seiner historischen Tiefe und seines Materials. Es ist nahe bei C.F.W. Walther, wenn es die Ansprüche der rivalisierenden ‚Geistliche allein‘-Partei völlig zurückweist durch die Schrift, Luther und die Bekenntnisse. Jedoch ist es nicht in der Lage, den beherrschenden Einfluss des Staates richtig zu beschreiben, und schlägt daher am Ende nur einige Verbesserungen vor. Wenn man annimmt, dass Höfling Walther 1853 kannte, so hat er sicher nicht mit dem zweiten Teil der Thesen Walthers über Kirche und Amt übereingestimmt, denn für ihn [Höfling, Anm. d. Übers.] ist das Kirchenamt nur ein Produkt einer mehr historischen Entwicklung, wenn sie auch unter Gott abläuft. Diesem Faktor liefert er ‚idealistisch‘ die Kirche aus und polemisiert stets gegen das ‚Zeremonialgesetz‘ in einer schon antinomistischen Art und Weise. Dieses Höfling’sche Buch beeindruckte mehr als anderes das neue Wauwatosa-Seminar, wo J.P. Köhler und August Pieper zu einem ‚kirchlich-historischen‘ Weg aufbrachen, wobei der gelehrte Köhler nicht sehr weise die Theologie einer ‚historisch‘ bedingten Exegese unterwarf, die vom kontinentalen Denken bestimmt war. Die Wirkung dieses Studienunternehmens, um einigen späteren missourischen Vereinfachungen (Gesetzlichkeit) zu entgehen, war gewiss in einigen Dingen nützlich. Aber, traurig, es sagen zu müssen, es wurde durchgeführt mit nur unzureichender Erforschung der tödlichen Kirche-Staat-Bedingungen in dem alten Land.“ (Gullixon-Brief, a.a.O., S. 13 f.)

„Höfling habe ich alle ihm zukommende Ehre gegeben. Aber Höfling scheiterte daran, zum Ursprung davon zu kommen, was nie aufhörte, die wirkliche gemeindliche Treue in seinem Heimatland unmöglich zu machen [nämlich das Staats- oder Landes- oder Volkskirchentum, Anm. d. Übers.] und fand so seine Lösungen in Richtung von mehr lutherischem Pietismus, oder, anders ausgedrückt, in dem immer ineffektiven ‚Kollegialprinzip‘, akzeptierte aber die Einheit der ‚Territorialkirche‘ als eine deutsche Gegebenheit (siehe Köhler, Kirchengeschichte, S. 533). Diese ‚low church‘-Neigung fegte den göttlichen Ruf des Pastors hinweg gegen das AUGSBURGER BEKENNTNIS XIV und XXVII und APOLOGIE XIII, 10.11, mit Paulus in den Korinther- und dem Epheserbrief im Hintergrund. Wie ich umrissen habe, müssen wir lehren, dass es in der Tat ein allgemeines Amt (officium) gibt, das, obgleich es durch die Berufung weitergegeben wurde, was die NOTAE voraussetzt, aber, in einem weiteren Sinne, formal gestiftet wurde, als Christus die Apostel berief. Es war in ihrem Amt ein weitergehendes Element (so immer Luther). Köhler hat daher nie C.F.W. Walther über Kirche und Amt verstanden. Beachte seine Stichelei (‚Lehrbuch der Kirchengeschichte‘, S. 663): ‚Sie (die Iowaer) kamen aus den mehr gefestigten Verhältnissen der Landeskirche, hatten deshalb nicht den Partikularismus der Verfolgten wie Walther.‘ Beachte weiter sein dauerndes völliges Missverständnis von ‚Predigtamt oder Pfarramt‘ in ‚Die Stimme unserer Kirche in der Lehre von Kirche und Amt‘. **Walther beschränkte das Predigtamt nicht durchs Pfarramt**, sondern bestand ja gleichzeitig darauf, dass ein allgemeines Predigtamt in Wahrheit allen geistlichen Priestern gehört (später hat er 1. Petr. 2,9 unter ein Bild geschrieben, das seine Unterschrift trägt), und er lehrte, dass die öffentliche Funktion der berufenen Diener eine einheitliche Gabe an Christi heiliges Volk ist, und er lässt die Formen der letzteren Gabe offen. So haben Walther und seine Nachfolger auch Professoren am College der Missouri-Synode ordiniert, weil sie mehr als nur helfende Funktion haben (wenn auch offen für beide Geschlechter), und sie wollten auch, dass die Synodalpräsidien und vergleichbare Ämter daneben mit Wort und Sakrament dienen, hierbei (wie Pastoren) gemeindlich verantwortlich.“ (ebd. S. 44 f.; Betonung durch mich)

THEOLOGISCHE ANMERKUNGEN

Anmerkungen zu Matthäus 18,20

Roland Sckerl

Es ist zunächst wichtig, diesen Vers in seinem Kontext zu betrachten. Die Jünger hatten diskutiert, wer wohl der Größte im Himmelreich sei, und Christus hatte ein Kind in ihre Mitte gestellt und deutlich gemacht, dass nur dann, wenn wir werden wie die Kinder wir auch ins Himmelreich kommen (V. 3). Er hat davor gewarnt diesen Kleinen, die an ihn glauben, Ärgernis zu geben, wodurch sie vielleicht vom Glauben fallen könnten (V. 6).

Dann hat er herausgestellt, wie sehr es Gott darum zu tun ist, diejenigen in sein Reich zurück zu führen, die verirrt sind, wieder der Sünde anheimgefallen sind. Und dann geht er von da aus dazu über, aufzuzeigen, wie wir mit denen umgehen sollen, deren Sünde offenbar geworden ist, wie sie zu ermahnen sind, in drei Stufen vom Vieraugengespräch über das Gespräch im kleinen Kreis bis schließlich zur Ermahnung in der Gemeinde – und nötigenfalls dem Bann oder dem Feststellen des Ausschlusses aus dem Himmelreich und somit auch aus der Gemeinde um des Beharrens in der Sünde willen. Und der HERR bekräftigt, dass solch eine Entscheidung der ekklesia, gemäß Christi Wort gefällt, gültig ist auch im Himmel.

Und dann bekräftigt er noch eine weitere Verheißung: Wo zwei eins werden auf Erden, worum sie bitten wollen, das will der Vater im Himmel ihnen geben. Und dafür gibt er dann eine Begründung, nämlich eben diesen Vers 20: *Denn so zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.* (Vom Griechischen her: Denn so zwei oder drei versammelt worden sind zu meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Das Griechische hat dort Partizip Perfekt Aorist, eine Zeitform, die auf eine gewisse Dauer deutet, nicht nur eine kurze, zufällige Begegnung beschreibt.)

Das Gebet derer, die wahrhaft in Christus, auf Christus hin, also zu seiner Ehre, zu seiner Verherrlichung, zu seiner Verkündigung zusammen sind – wie besonders Apg. 2,42 angezeigt – ist erhörlich, weil Christus in solch einem Kreis, und bestünde er nur aus zwei oder drei Personen, gegenwärtig ist.

Die sehr allgemein gefasst Weise dieses Satzes zeigt aber an, dass seine Bedeutung über den unmittelbaren Bezug auf das Gebet von V. 19 hinaus geht, dass es sich hier grundsätzlich um Christenversammlungen auf Christi Namen hin, in Christus hinein, zu seiner Verherrlichung, zu seiner Verkündigung geht, Versammlungen, die versammelt wurden a) grundsätzlich durch den Heiligen Geist, indem er sie hineingesammelt hat in die Eine Kirche Christi, die Gemeinde der an Christus als ihren Retter Gläubigen, b) durch den Glauben und im Glauben um Wort und Sakrament, um gemeinsam Christi Gnadenmittel zu gebrauchen und zu verwalten.¹ In diesem weitergehenden Sinn erläutert der Vers 20 auch „ekklesia“ aus Vers 17, deren grundsätzliche Bedeutung aber durch den weiteren Gebrauch dieses Wortes im Neuen Testament zu ergründen ist. Es handelt sich also nicht um irgendwelche x-beliebige Versammlungen². Es handelt sich damit auch nicht, wie schon gesagt, um ein zufälliges Zusammenkommen von zwei oder drei Christen, sondern bewusste Versammlung im Heiligen Geist um die Gnadenmittel.³ Gott ist bei seiner Gemeinde, bei der Schar der Gläubigen, und wenn es nur zwei oder drei sind, gegenwärtig.⁴ Bereits Tertullian sagte daher, aufgrund dieser Stelle, dass da, wo zwei oder drei zusammen sind im Namen Jesu Christi, da ist Gemeinde, auch wenn es nur Laien sind (denn hier wird ausdrücklich nichts von besonderen Diensten gesprochen).⁵

Solch eine Versammlung hat in ihrer Mitte zwar, weil sie Versammlung von Christen ist und weil sie Versammlung um die Gnadenmittel ist, daher ekklesia, den vollen Gnadenmittelschatz – aber ob sie jeweils auch das moralische Recht und die Berufung hat, ihn voll zu gebrauchen, oder in wieweit sie ihn gebrauchen darf, das ist eine ganze andere Frage.⁶

Die Versammlung auf den Namen Jesu Christi hin, zu seinem Namen, ist die reale Schechina, die ekklesia, der qahal Christi, auch wenn sie nur zwei Glieder haben mag. Sie soll aber auf Wachstum angelegt sein.⁷ Die Eine Kirche Christi wie auch die Lokalkirche sind eins ihrem Wesen nach, der Unterschied besteht also nicht in der Qualität, sondern in der Quantität, im Ort.⁸ Auch am Ort aber haben wir tatsächlich immer die Eine Kirche, die tätig ist, die ihren Auftrag, ihre Funktionen ausübt.⁹ Darum darf auch die Versammlung der zwei oder drei nicht auf den reinen Gottesdienst beschränkt werden, sondern umschließt alle Lebensfunktionen der Einen Kirche Christi.¹⁰

ZEICHEN DER ZEIT

Aus anderen Kirchen:

¹ vgl. August Pieper: Zur Verständigung in der gegenwärtigen Diskussion über Kirche und Amt. Theologische Quartalschrift. 1912. S. 194. Heinrich August Wilhelm Meyer: Kritisch-Exegetisches Handbuch über das Evangelium des Matthäus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 1876. S. 387.

² vgl. auch: Meyer, a.a.O.

³ vgl. Pieper, Verständigung, a.a.O., S. 193.

⁴ vgl. Ulrich Luz: Das Evangelium nach Matthäus. 3. Teilbd. Zürich, Düsseldorf: Benziger Verlag; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag. 1995. (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament. Bd. I.3.) S. 53.

⁵ vgl. ebd. S. 54

⁶ vgl. ebd. S. 197. Eine Synodalversammlung wird z.B. nicht den Schritt nach Matth. 18,17 ausüben, weil sie ja aus Ortsgemeinden besteht, in deren Mitte dieser Schritt der Ermahnung und nötigenfalls Entscheidung dann gefällt wird. (S. 198.) (Es sei denn, was aber unklug wäre, sie hätte der Synodalversammlung oder einem Kreis derselben diese Vollmacht übertragen. Anm. d. Hrsg.)

⁷ vgl. Johann P. Lange: Das Evangelium nach Matthäus. Theologisch-homiletisch bearbeitet. 3., durchges. u. verb. Aufl. Bielefeld und Leipzig: Velhagen und Klasing. 1868. S. 265 f.

⁸ vgl. Pieper, Verständigung, a.a.O. S. 195.

⁹ vgl. Carl Friedrich Keil: Kommentar über das Evangelium des Matthäus. Leipzig: Dörfling & Franke. 1877. S. 380. (Keil bezieht allerdings, S. 382, V. 20 nur auf V. 19, was aber aufgrund des allgemeinen Charakters des Verses zu kurz gegriffen ist.)

¹⁰ vgl. Luz, a.a.O., S. 55

Christliche Weltgemeinschaften geben „gemeinsame Erklärung“ ab: Die römisch-katholische Kirche, der Lutherische Weltbund, der Weltrat Methodistischer Kirchen, die Anglikanische Kirchengemeinschaft und die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen haben im März bei einem Treffen in der University of Notre Dame im US-Bundesstaat Indiana eine Erklärung unterzeichnet, in der sie angeben, „gemeinsam“ „wirksames Zeugnis von dem Heil, das uns in Christus geschenkt ist“ ablegen zu wollen. Sie sind der Ansicht, dass das Evangelium „uns und die Welt verwandeln kann“. Die drei protestantischen Gemeinschaften neben dem LWB haben inzwischen auch die 1999 zwischen Rom und dem LWB unterschriebene „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ angenommen. Als Ziel wird dabei die „volle, sichtbare Einheit der Kirche“ angestrebt. Es wird in der Erklärung von „gemeinsamem Zeugnis“ und „gemeinsamem Dienst“ gesprochen. Es wird weiter behauptet, dass die Rechtfertigung nicht nur zur Heiligung aufrufe, sondern auch „die gemeinsame Verpflichtung stärke, Ungerechtigkeiten zu widerstehen und zu überwinden. Das soll zu einem Leben für die Gerechtigkeit in der Welt führen“. Die verschiedenen Konfessionen werden darin als „Traditionen“ bezeichnet. Immer wieder wird in dem Papier betont, „miteinander gehen, miteinander beten, miteinander arbeiten“, um so „unterwegs auf die sichtbare Einheit“ zu sein. (nach: SELK Informationen Nr. 453, S. 8-10) Diese Erklärung macht deutlich, dass neben dem LWB auch die anderen aus der Reformation hervorgegangenen protestantischen Kirchen zu einem großen Teil von der Reformation abgefallen sind, und zwar gerade im Kern der biblischen Lehre, der Rechtfertigung. Es ist völlig unerfindlich, wie eine lehrmäßige Übereinstimmung bestehen soll zwischen Kirchen, die das Erlösungswerk nach Christi menschlicher und göttlicher Natur betonen (lutherisch) und solchen, die behaupten, es sei nur nach Christi göttlicher Natur geschehen (reformiert); zwischen denen, die gemäß der Schrift lehren, dass der natürliche Mensch geistlich tot und blind sei und daher einen unfreien Willen habe (lutherisch, reformiert) und solchen, die das leugnen und von einem freien Willen ausgehen und diesen gerade in der Lehre von der Bekehrung und entsprechend in der Verkündigung betonen (methodistisch). Die Erklärung zeigt auch eine deutliche Tendenz, Rechtfertigung und Heiligung zu vermischen, auch wenn die Wortwahl da noch sehr vorsichtig. Sie hat eindeutig eine Tendenz zum sozialen Evangelium und zielt auch eine „Verwandlung der Welt“ ab, während doch Christus sagt, dass sein Reich nicht von dieser Welt ist. (Das heißt nicht, dass nicht da, wo ein Volk wirklich vom christlichen Glauben oder zumindest von der christlichen Lehre geprägt ist, wie dies jahrhundertlang im Abendland der Fall war, dies nicht auch tiefgreifende Veränderungen als Frucht mit sich bringt. Aber damit haben wir immer noch nicht das Reich Gottes auf Erden.) Was mit der viel beschworenen „Gerechtigkeit“ gemeint ist, die auf Erden errichtet werden soll, ist nicht erkennbar.

Diese Erklärung ist ein weiteres deutliches Zeugnis dafür, dass eine Einheit propagiert wird, obwohl sie tatsächlich in der biblischen Lehre nicht besteht. Rom hat sich nicht geändert; die Ergebnisse des Trienter Konzils sind weiter maßgebend. Ebenso wenig haben die reformierten Kirchen ihre falschen Lehren in der Christologie, Tauf-, Abendmahls-, Kirchen- und Amtslehre sowie in der Erwählungslehre aufgegeben, die Methodisten ebenso wenig ihre falschen Lehren von der Bekehrung, der Vermischung von Rechtfertigung und Heiligung, von der Erbsünde und dem freien Willen, vom Abendmahl, von der Taufe; die Anglikaner nicht ihre falsche Lehre von der Tradition, der Taufe, dem Abendmahl, um nur jeweils die hervorstechendsten Irrtümer zu nennen. Das zeigt klar, dass hier eine Gemeinschaft praktiziert wird, ohne dass eine Einheit in der Wahrheit besteht. Daher ist diese Zusammenarbeit schriftwidrig. Sie wird übrigens auch ohne die „Erklärung“ in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) sowieso schon praktiziert (auch noch weitere Kirchen, einschließlich Freikirchen, umfassend, die an der „Erklärung“ nicht beteiligt waren).

ACK-Kirchen veröffentlichen Erklärung zur ÖRK-Vollversammlung 2021 in Karlsruhe: Die ACK-Kirchen in der BRD haben im April 2019 eine Erklärung abgegeben unter dem Titel „Geeint in Jesus Christus – gemeinsam für diese Welt“, in der sie die Mitgliedskirchen zu einer engagierten Mitarbeit in den Vorbereitungen für die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen aufrufen. Man erhoffe sich „konkrete Schritte hin zur sichtbaren Einheit unserer Kirchen“. (nach: SELK Informationen Nr. 453, S. 21) Hier wird wieder einmal deutlich, dass die ACK tatsächlich nichts weiter ist als die Basisorganisation des ÖRK – obwohl ihre etliche Kirchen angehören, die offiziell nicht zum ÖRK gehören, sich damit aber nur selbst etwas vormachen, denn sie sind völlig

eingegliedert in die vom Weltkirchenrat ausgehende Ökumene. Außerdem steht die ACK wie der ÖRK und die oben angesprochenen Weltverbände für eine Einheit ohne Wahrheit, eine Einheit gegen die Bibel. Alle Kirchen, die der ACK angehören, müssen als solche angesehen werden, die sich bereits deutlich von der Lehre der Bibel entfernt haben.

Allianz auf Abwegen: Ein Artikel in „Eins“, dem Blatt der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA) in der Nr. 2, S. 15, wo es um „Europa“ ging, macht einmal mehr deutlich, wie wenig Reich Gottes und Weltreich unterschieden werden (abgesehen davon, dass die DEA meint, auf den linkspolitischen Zug gegen alles Nationale aufspringen zu müssen). In dem Zusammenhang wird an eine schon 2007 in Stuttgart verabschiedete „Abschlussbotschaft“ erinnert, die schon von Inhalt her sich eher wie ein Auszug aus dem Programm einer politischen Partei liest als eine Stellungnahme einer christlichen Gemeinschaft. Damit wird nicht gesagt, dass die einzelnen Aussagen an sich falsch wären, aber wie gesagt, sie gehören ins Reich zu Linken, nicht zur Rechten. Gemeinde Christi hat auf sündhaftes Fehlverhalten, auch bei Regierungen und Parteien, aufmerksam zu machen, aber nicht selbst politisch sich zu positionieren (das können die einzelnen Christen natürlich). Der Irrweg der Allianz ist nicht neu und kündigte sich schon mit der Lausanner Abschlusserklärung an, die bereits sozialpolitische Aspekte enthielt, und wurde durch das Manila-Manifest noch verstärkt, das Sozialarbeit als gleichberechtigt neben die Mission stellte, obwohl einzig die Ausbreitung der frohen Botschaft Auftrag der Gemeinde Christi ist, das andere Frucht der Nächstenliebe.

Lebensrecht:

Weltweit fehlen 23 Mio Frauen aufgrund von geschlechtsspezifischer Abtreibung: Wie Wissenschaftler der U.S. National Academy of Science in Verbindung mit der University of Singapore in den Proceedings der US-Akademie darlegten, fehlen weltweit 23 Millionen Frauen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Abtreibungen im Mutterleib ermordet wurden. Zugrunde gelegt wird das normale Geschlechterverhältnis, dass auf 100 Frauen 105 Männer kommen. Dieses Verhältnis ist in einigen Ländern krass verschoben, vor allem in Rot-China und Indien. So geht man für Rot-China von 11,9 Millionen Frauen aus, die deshalb fehlen, bei Indien von 10,6 Millionen. Die weiteren fehlenden Frauen entfallen auf andere Länder vor allem Asiens und Osteuropas. Die Autoren der Studie haben dabei 90 der 212 Länder untersucht und das Geschlechterverhältnis und dessen Entwicklung von 1950 bis 2017 betrachtet. (nach: https://c-fam.org/friday_fax/study-finds-23-million-females-missing-due-sex-selective-abortion/)

Kampf gegen Abtreibung in Alabama: Das Parlament des US-Bundesstaates Alabama hat ein Gesetz verabschiedet, das Abtreibung untersagt und auf Abtreibung Gefängnisstrafe androht. Es bleibt abzuwarten, ob der Gouverneur das Gesetz unterschreibt. Die „Demokraten“ in den USA sind ganz überwiegend Verfechter der Abtreibung, wie das auch der Abgeordnete John Rogers aus Birmingham deutlich gemacht hat, der meinte, behinderte Kinder sollte man abtreiben können. (nach: <https://www.lifenews.com/2019/05/03/sarah-palin-slams-democrat-who-said-retarded-babies-should-be-aborted/>) Dr. Alveda King, eine Nichte von Martin Luther King, äußerte, dass sie sich bei den Bemerkungen von John Rogers an Margaret Sanger, der Gründerin der Abtreibungsorganisation Planned Parenthood erinnert fühlt, die ja nicht zuletzt auch völkisch und rassistisch selektiert hat, d.h. besonders schwarze Kinder besonders stark der Abtreibung ausliefert. (nach: <https://www.lifenews.com/2019/05/03/alveda-king-compares-democrat-john-rogers-to-margaret-sanger-i-immediately-thought-of-planned-parenthood/>) Das zeigt einmal mehr die menschenverachtende Ideologie der Linken, die leider im Westen weithin faktisch Staatsideologie ist.

Linksextremisten verhindern Veranstaltung zum Lebensrecht in Göttingen: Aktivisten der linksextremen „Alternativen Linken Liste Göttingen“ haben eine Veranstaltung der Hochschulgruppe Reformatio 21 zum Thema „Ein Baby im Bauch – ein Recht auf Leben?“ mit dem Gynäkologen Michael Kiworr (Ärzte für das Leben) verhindert. Sie hatten zuvor schon Druck auf die Universität ausgeübt, der Hochschulgruppe keine Räume für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Präsidentin der Universität hat dann sich auch geweigert, Räume zur Verfügung zu stellen, mit der ideologisch gefärbten Behauptung, der Referent werde nur „persönliche Wertungen, Vorstellungen und Sichtweisen“ wiedergeben. Nach sehr schwieriger Suche hatte sich schließlich der muslimische

Wirt einer Bar bereit erklärt, die Veranstaltung zu beherbergen – und sah sich daraufhin bereits im Vorfeld der Veranstaltung Drohungen von linken Kräften ausgesetzt, die dann auch durch Störungen vor dem Haus die Veranstaltung letztlich verhinderten, da die Veranstalter sie auch zum Schutz des Wirtes absagten. (nach: <https://www.idea.de/menschenrechte/detail/aktivisten-verhindern-veranstaltung-von-christen-in-goettingen-109141.html>) Dies zeigt einmal mehr, wie es mit der „Freiheit“, vor allem der Religions- und Meinungsfreiheit in der BRD bestellt ist. Die linke, antichristliche Grundtendenz, die immer mehr um sich greift, führt vermehrt dazu, dass Veranstaltungen, deren Themen linken Kreisen nicht passen, verleumdet, angegriffen, zum Teil auch verhindert werden. Die Haltung der Präsidentin der Hochschule reiht sich ein in eine schon seit längerem zu beobachtende Tendenz an BRD-Hochschulen, christlichen Hochschulgruppen Räume für Veranstaltungen zu verweigern. Das alles liegt auf der Linie dessen, was Herbert Marcuse „repressive Toleranz“ nannte, nämlich tatsächlich systematische Intoleranz gegen alles, was der neomarxistischen Ideologie der 68er nicht passt. Verglichen mit der Zeit von 1949 bis in die frühen 1970er Jahre ist die BRD inzwischen weit davon entfernt, wirklich noch für Meinungsfreiheit zu stehen. Linke Ideologie und wirkliche Freiheit, das wird auch hier wieder deutlich, schließen sich aus.

Alabama verbietet Abtreibung in fast allen Fällen: In den USA ist, besonders in den republikanisch regierten Bundesstaaten, eine Gegenbewegung gegen die Abtreibung aufgebrochen. In Alabama haben die beiden Häuser des dortigen Kongresses ein Gesetz angenommen, das Abtreibung außer im Fall der Gefährdung der Gesundheit der Mutter verbietet. Gouverneurin Kay Ivey hat das Gesetz unterschrieben. Es ist damit zu rechnen, dass Abtreibungsbefürworter dagegen klagen werden. Es ist auch das Ziel der Lebensschützer, dass letztlich der Supreme Court sich damit befassen muss und das Schandurteil von 1973 in *Roe v. Wade*, mit dem der Abtreibung Tor und Tür geöffnet wurde, korrigiert. Auch in etwa 20 weiteren Bundesstaaten sind die Abschreibung einschränkende Gesetze erlassen worden. Auf Abtreibung steht in Alabama jetzt wieder Gefängnis. (nach: <https://www.lifenews.com/2019/05/15/alabama-governor-kay-ivey-signs-bill-banning-abortion-would-make-killing-unborn-babies-a-felony/>)

US-Demokraten wollen Abtreibung bis direkt vor der Geburt durchsetzen: Elizabeth Warren, eine der Bewerberinnen für die Präsidentschaftskandidatur der linken „Demokratischen Partei“ in den USA hat es deutlich gemacht, worum es dieser Partei geht: Sie fordert ein USA-weites Gesetz, das aus Steuermitteln finanzierte Abtreibung ohne Einschränkung bis direkt vor die Geburt ermöglicht. Sie will damit sowohl verhindern, dass die Bundesstaaten eigene, einschränkende, Regelungen vornehmen, wie auch, dass der Supreme Court das berüchtigte Urteil *Roe v. Wade* vom Jahr 1973 revidiert. (nach: <https://www.lifenews.com/2019/05/17/elizabeth-warren-announces-plan-for-national-law-legalizing-abortions-up-to-birth/>) Damit wird wieder einmal deutlich, dass die linke Ideologie eine Ideologie des Todes, des Massenmordes ist.

Louisiana verabschiedet Gesetz gegen Abtreibung: Nach Ohio, Georgia, Mississippi, Alabama und Missouri hat nun auch das Parlament von Louisiana ein Gesetz verabschiedet, das Abtreibung verbietet, sobald der Herzschlag des Kindes festgestellt werden kann. Gouverneur John Bel Edwards, einer der ganz wenigen Pro-Life-Vertreter bei den Demokraten, hat erklärt, dass er das Gesetz unterzeichnen wird. (nach: <https://www.lifenews.com/2019/05/29/louisiana-legislature-passes-bill-banning-abortions-when-unborn-babys-heartbeat-begins/>)

Religionsfreiheit, politisch-ideologische Tendenzen, Schulen:

Christen in Nepal verhaftet: Am 23.04.2019 wurden vier Christen in der nepalesischen Stadt Ghorahi verhaftet, davon eine eine Amerikanerin, der andere ein Inder, die beiden anderen Nepalesen. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie ihre Bibeln dabei hatten und die Amerikanerin Dollars, woraus konstruiert wurde, dass sie missionieren und bekehren wollten. Seit August 2018 ist in Nepal ein Gesetz in Kraft, das Bekehrungen verbietet. Nepal hat zwar formal eine säkulare Verfassung, die aber die Religionsfreiheit an sich schon einschränkt. Ähnlich wie in Indien wird auch in Nepal die Freiheit nichthinduistischer Religionen massiv eingeschränkt und werden vor allem Christen immer wieder bedroht. Nepal rangiert derzeit auf Platz 32 des Weltverfolgungsindex von Open Doors. (nach: <https://www.christianpost.com/world/nepal-arrests-4-christians-over-false-conversion-allegation-us->

[citizen-deported.html](#)) Wie Todd Ohlmann inzwischen mitteilte (03.05.2019), sind die ausländischen Personen abgeschoben worden, die nepalesischen Christen aber (er spricht von drei) in Haft.

Philadelphia verweigert Zusammenarbeit mit christlichen Pflegekindereinrichtungen, die nicht an Homosexuelle vermitteln: Die Stadt Philadelphia hat 2018 entschieden, dass glaubensbasierte Einrichtungen für Waisen- und Pflegekinder ihre Statuten ändern müssen, um Kinder auch an homosexuelle Paare zu vermitteln. Eine christliche Einrichtung war gegenüber den antichristlichen Tyrannen eingeknickt, eine andere, römisch-katholische, weigerte sich und ging vor Gericht, das jetzt die Maßnahme der Stadt, nicht mehr mit dieser Einrichtung zusammen zu arbeiten, bestätigte. Der Bundesstaat Michigan will einen ähnlichen Erlass herausbringen im Blick auf Einrichtungen, die mit dem Staat zusammenarbeiten. (nach: <https://www.christianpost.com/politics/philadelphia-can-ban-christian-foster-agencies-who-dont-work-with-gay-couples-appeals-court-rules.html>) Dies zeigt einmal mehr die antichristliche Grundtendenz vor allem der sogenannten „Demokraten“ in den USA, deren Präsidentschaftskandidaten zwar über ihren „christlichen Glauben“ reden, aber bisher durchweg alle Befürworter der Abtreibung sind, nicht wenige, wie Joe Biden, bis direkt vor der Geburt. Es zeigt aber auch, dass christliche Einrichtungen so wenig wie möglich mit staatlichen Einrichtungen zusammenarbeiten sollten, denn dann kann der Staat sich umso weniger einmischen.

Familienministerium fördert familienzerstörende Umerziehung: Das von der linksextremen Ministerin Giffey geleitete BRD-Familienministerium propagiert ein Bilderbuch für Drei- und Vierjährige, das ihnen suggerieren soll, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und anregen soll, mit Kindern ab fünf die von Gott verbotene Homosexualität positiv zu erörtern, also zu propagieren. Damit versucht das Ministerium – das schon während der Kohlregierung faktisch pornographische Schriften herausbrachte – die Zerstörung der von Gott vorgegebenen Ordnung der Geschlechter und der Familie weiter voranzutreiben, um dem Ziel der Neomarxisten – der Zerstörung der Identität – näher zu kommen. Das „Familien“ministerium hat dafür auf seiner Internetseite speziell ein „Regenbogenportal“ eingerichtet. (nach: Email Initiative Familienschutz e.V. vom 16.05.2019)

Vom gleichen Ministerium ist auch eine Aufforderung an die Schulen ergangen, Formulare dahingehend zu ändern, dass nicht mehr von Vater und Mutter die Rede ist, sondern von „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“. Da Homosexualität an Schulen nicht unbedingt sichtbar sei, sollten Poster aufgehängt werden, die die „sexuelle Vielfalt“ sichtbar machen. Außerdem sollten Schulbibliotheken Bücher anschaffen, die Homo- und Bisexualität propagieren; Erwachsene an der Schule sollten über ihre Homosexualität sprechen. (nach: <https://www.idea.de/politik/detail/schulformulare-elternteil-1-und-2-statt-vater-und-mutter-109233.html>) Mit aller Gewalt versuchen die Linken, dieses Land und seine Kultur völlig zu zerstören und die sexuellen Verirrungen einer Minderheit, die Gott in der Bibel eindeutig als ein Greuel bezeichnet, als Richtschnur zu propagieren. Der Mensch irrt sich nicht, Gott lässt sich nicht spotten. Worauf der Mensch sät, das wird er ernten. Die BRD, die immer gottwideriger wird, wird daraus Gericht ernten.

Meinungsfreiheit im Internet soll weiter beschnitten werden: Die Regierungen von Neuseeland und Frankreich haben den Anschlag in Christchurch zum Anlass genommen, eine weitere Einschränkung der Meinungsfreiheit im Internet vorzunehmen. Von den sogenannten „sozialen Medien“ sollen weitere Zensurmaßnahmen gefordert werden; außerdem sollen sie Daten an die Regierungen weitergeben. Länder wie Großbritannien, Jordanien, Senegal, Australien, Norwegen wollen sich dieser Initiative anschließen, während die USA darin zu Recht ein Vorgehen gegen die Meinungsfreiheit sehen und sie daher ablehnen. Es geht dabei nicht nur um die allerdings zu verurteilende verherrlichende Darstellung von Gewalt, wie es etwa bei dem Attentat in Christchurch über Facebook geschah. Vielmehr sind es die Gummi-Begriffe wie „Hate Speech“ (Hassrede), unter die alles gesteckt wird, was der herrschenden linken Ideologie nicht passt. (nach: <https://www.freiewelt.net/nachricht/online-extremismus-frankreich-und-neuseeland-wollen-internationale-internet-zensur-verschaerfen-1007/>)

Grüne wollen die Indoktrinierung mit der Gender-Ideologie forcieren: Die Grünen in der BRD fordern einen „Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“, in dem die Wahnvorstellungen der Genderideologie noch stärker in Medien, Schulen, Universitäten und Behörden durchgesetzt werden sollen. 35 Millionen Euro sollen dafür jährlich verschleudert werden. (nach: Email Demo für alle vom 17.05.2019)

Australischer Rugby-Star aus Nationalteam ausgeschlossen: Der australische Rugby-Star Israel Folau wurde vom australischen Verband aus der Nationalmannschaft ausgeschlossen, weil er, der bekennender Christ ist, in einem Interview, in dem er gefragt wurde, was Gott mit Homosexuellen mache, antwortete, dass sie in die Hölle kämen, wenn sie ihre Sünde nicht bekennen und sich Gott zuwenden. Der Verband warf ihm „einen besonders schweren Verstoß gegen die Verhaltensregeln“ vor. Folau berief sich zu Recht auf das auch in Australien verankerte Recht auf Meinungsfreiheit. (nach: proKompakt 21/2019, S. 16) Das zeigt einmal mehr deutlich, wie es mit der Meinungs- und Religionsfreiheit in den „westlichen“ Ländern aussieht – sie existiert in vielen Bereichen bereits nicht mehr. Der totalitäre Grundcharakter der westlichen Pseudo-Demokratien wird immer deutlicher, je länger die neomarxistische Gesinnungstyranei andauert.

Synkretistische Veranstaltung in Oberursel: Die Rekrutierungsorganisation der Freimaurer, Lions Club, hat zusammen mit der Musikschule Oberursel am 26.05.2019 eine synkretistische „Messe für den Frieden“ (A Mass for Peace) veranstaltet, die als Grundlage eine Messe des walisischen Komponisten Karl Jenkins hat, die wiederum die schriftwidrige römisch-katholische Messliturgie zum Ausgangspunkt nahm. Dazu kamen dann ein islamischer Gebetsruf, Texte aus der Bibel und dem hinduistischen Mahabharata, sowie Texte des Freimaurers Rudyard Kipling und anderer Personen. (nach: Veranstaltungsprogramm) Dies zeigt einmal mehr, wie weit viele Menschen bereits sich vom biblischen Christentum entfernt haben oder zumindest blind sind für die Strategie des Teufels, dass doch alles gleich gültig sei – weshalb vielen das biblische Christentum schon gleichgültig geworden ist.

BRD-Regierung weigert sich, Hisbollah als Terrororganisation zu verbieten: Trotz Aufforderungen durch den Zentralrat der Juden im Blick auf die Ziele der Organisation, die auch von Bundesgerichten vor Jahren schon bezeugt wurden – nämlich die Zerstörung Israels, weshalb auch das Zeigen der Symbole der Organisation verboten ist – weigert sich die BRD-Regierung beharrlich, die Hisbollah als Terrororganisation einzustufen und für den BRD-Bereich zu verbieten, wie es für ihren Bereich die Regierungen von Großbritannien und der Niederlande ja gemacht haben. (nach: <https://gellerreport.com/2019/05/mullah-merkel-sanctions-hezbollah.html/>) Das zeigt einmal mehr die Islam-Hörigkeit der herrschenden Parteien in der BRD.

Wissenschaftler widersprechen Evolutionstheorie: Wissenschaftler der Rockefeller University (Mark Young Stoeckle) in New York und des Biozentrums der Universität Basel (David Solomon Thaler) sind durch genetische Studien zu dem Schluss gekommen, dass jeder einzelne heute lebende Mensch und mehr als 90 Prozent aller Tierarten jeweils von einem einzigen Paar abstammen. Außerdem kamen sie zu dem Ergebnis, dass diese Ahnenpaare nicht vor Millionen Jahren gelebt hätten, sondern nur vor 100-200.000 Jahren. (nach: factum 2/2019, S. 31) Wir brauchen nun zwar als bibelgläubige Christen solche wissenschaftliche Ergebnisse nicht, weil wir wissen, dass Gott weiser ist als alle Wissenschaftler, die sich schon vielfach geirrt haben und immer wieder irren. Aber in der apologetischen Arbeit ist es immer wieder hilfreich, auf solche Studien hinweisen zu können, auch wenn wir nicht mit allen Ergebnissen, etwa der Altersangabe, übereinstimmen.

Islam und islamische Welt:

Wieder vermehrte Angriffe der muslimischen Fulani in Nigeria gegen Christen: Eine Segnungsfeier von Christen im zentralnigerianischen Staat Nasarawa wurde am Palmsonntag von Fulani-Terroristen überfallen, die 17 Personen, Männer, Frauen, Kinder, wahllos töteten. Am 4. März hatten Fulanis drei Dörfer im Bundesstaat Benue überfallen und 23 Personen ermordet. Ostern 2018 war ein römisch-katholischer Gottesdienst in Mbalom überfallen und 17 Personen getötet worden. Im Maro-Distrikt waren im März 2019 52 Personen getötet, 143 Häuser zerstört worden. Die nigerianische Regierung – der Präsident ist selbst Fulani – unternimmt kaum etwas, um dem Terror der Fulanis zu begegnen. (nach: <https://www.christianpost.com/news/nigeria-christians-slaughtered-by-fulani-militants-at-baby-dedication-children-among-the-dead.html>)

Abgeschobene Christin im Iran angeklagt: Während die BRD-Regierung dafür sorgt, dass das Land mit Moslems überflutet wird, setzt sie alles daran, dass zum christlichen Glauben konvertierte ehemalige Moslems abgeschoben werden. So ist es auch einer 58-jährigen Iranerin ergangen, die in Vorpommern zum christlichen Glauben gekommen war und in der Evangelischen Kirche in Torgelow

mitarbeitete. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, wie auch der entsprechende Antrag vieler anderer Christen, und sie wurde in den Iran abgeschoben. Wie inzwischen die Flüchtlingsbeauftragte des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises mitteilte, ist die Frau im Iran angeklagt worden. Der genaue Anklagepunkt ist nicht bekannt. Auf Konversion aus dem Islam steht im Iran die Todesstrafe. Oftmals verurteilt der Iran aber Konvertiten mit anderen Anklagepunkten, etwa wegen „Hochverrats“. (nach: <https://www.idea.de/menschenrechte/detail/iran-gerichtsverfahren-gegen-abgeschobene-christin-eroeffnet-109309.html>)

Pastor in Pakistan in seinem Haus angegriffen: Pastor Aziz sowie seine Frau und seine Tochter sind von einem 35-köpfigen islamischen Mob in ihrem Haus in Belutschistan, der an den Iran und Afghanistan grenzenden Provinz im Südwesten Pakistans überfallen worden. Aufgrund einer gerade vorbeikommenden Polizeistreife konnten sie aus den Händen des Mobs gerettet werden, aber ihr Haus wurde zerstört. Pastor Aziz ist Gemeindegründer und hat in Belutschistan bereits mehrere Gemeinden gegründet und wird sein Arbeit auch fortsetzen. Es ist bereits der dritte Angriff auf ihn in diesem Jahr. Vor 15 Jahren wurde sein damals 5-jähriger Sohn entführt. Bis heute hat die Familie ihn nicht mehr gesehen. Christen werden immer wieder Opfer von Verfolgung und Willkürjustiz in Pakistan, dessen derzeitige Regierung enge Beziehung zu extremen Kräften unterhält. Auch gemäßigte Moslems, wie die von den offiziellen Moslem-Kreisen nicht als Moslems anerkannten Ahmadiyya-Gruppen werden in Pakistan verfolgt. (nach: <https://www.christianpost.com/news/pakistani-pastor-attacked-muslim-mob-family-home-seized-report.html>)

